

Prof. Dr. Peter Oestmann

Geschichte der Rechtsdurchsetzung

utb.

Peter Oestmann

Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren



- Stand: 6. 5. 2024

- 1. Recht woher?
- 2. Entscheidung durch wen?
- 3. Entscheidung worüber?
- 4. Welche Beweismittel?
- 5. Welches Verfahrensziel?
- 6. Gerichtszwang?
- 7. Vollstreckungsmöglichkeiten?

Entscheidung durch wen?

- Richter
- Graf

- Trennung Richter / Urteiler

- Rachenburgen
- Thungin

- Umstand
- Vollbort

- Thungin (Lex Salica)
- Urteilserfüllungsgelöbnis
- Zwang am Ende des Prozesses?

Entscheidung worüber ?

- Tatsachen ?
- Recht und Unrecht ?

Welche Beweismittel ?

- Beweislast
- Beweisvorrecht

- Reinigungseid
- Eideshelfer

- Weitwoths

Verfahrensziel

- Durchsetzung subjektiver Rechte?
- Frieden
- Konsens
- Sakralstrafrecht (Karl von Amira)

Gerichtszwang?

- Selbsthilfe
- Fehde
- Rache
- Sühneleistung
- Kompositionszahlung

- Quelle 1:
- **Auge um Auge, Zahn um Zahn: Codex Hammurabi, ca. 1750 v. Chr.**
- Gesetz, ein Mann hat das Auge eines Freigeborenen zerstört, so wird man sein Auge zerstören.
- Gesetz, ein Mann hat einem anderen ihm gleichgestellten Mann einen Zahn ausgeschlagen, so wird man ihm einen Zahn ausschlagen.

- Quelle 2:
- **Fehde und Sühne bei den Germanen**
- Kap. 21. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.
- Aufzunehmen auch die Feindschaften des Vaters oder der Verwandten sowie Freundschaften ist notwendig; sie dauern aber nicht unversöhnlich an: gesühnt wird nämlich sogar ein Totschlag mit einer bestimmten Anzahl von Rindern oder Kleinvieh; und das ganze Haus nimmt die Genugtuung an, zum Nutzen für die Öffentlichkeit, weil Feindschaften in Verbindung mit Freiheit gefährlicher sind.
- Vorlage: Tacitus, Germania, Kap. 21, Übersetzung nach Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 53.

- Quelle 3:
- **Gerichtsbarkeit bei den Germanen nach Tacitus, Germania, cap. 12**
- (1) Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et inbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.
- (2) sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti ultantur. pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exsolvitur. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

- (1) Man kann vor der Versammlung auch Anklage erheben und ein Verfahren über Todesstrafen anstrengen. Die Unterscheidung der Strafen (richtet sich) nach dem Vergehen: Verräter und Fahnenflüchtige hängen sie an Bäumen auf, Feiglinge, Unkriegerische und körperlich 'Verrufene' ertränken sie im Sumpf oder im Moor, indem sie ein Geflecht darüber werfen. Die verschiedenen Todesstrafen nehmen darauf Rücksicht, daß man Verbrechen, wenn sie bestraft werden, bekanntmachen, Schandtaten (aber) verheimlichen muß.
- (2) Doch auch leichteren Vergehen wird angemessene Strafe zuteil: Die Überführten werden (mit der Abgabe) einer Anzahl von Pferden und Vieh bestraft. Ein Teil der Strafe wird dem König oder dem Stamm, ein Teil demjenigen, dem Recht verschafft wird, oder seinen Verwandten gezahlt. Auf jenen Versammlungen wählt man auch die Fürsten, die in den Gauen und Dörfern Recht sprechen; ihnen stehen jeweils 100 Begleiter aus dem Volk als Rat und bevollmächtigtes Organ zur Seite.
- in: Hans-Werner Goetz/Karl-Wilhelm Welwei (Hrsg.), Altes Germanien, Erster Teil (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 1a), Darmstadt 1995, S. 136-137.

- Quelle 4:
- **Gerichtsbarkeit der Altsachsen nach der Vita Lebuini antiqua**
- Regem antiqui Saxones non habebant, sed per pagos satrapas constitutos; morisque erat, ut semel in anno generale consilium agerent in media Saxonia iuxta fluvium Wisuram ad locum qui dicitur Marklo. Solebant ibi omnes in unum satrapae convenire, ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles totidemque liberi totidemque lati. Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant et, quid per annum essent acturi sive in bello sive in pace, communi consilio statuebant.
- Die alten Sachsen hatten keinen König, sondern Satrapae, die für die einzelnen Gaue eingesetzt waren; und es bestand die Sitte, dass sie einmal im Jahr mitten in Sachsen an der Weser bei einem Ort namens Marklo eine allgemeine Versammlung (generale consilium) abhielten. Es pflegten dort nämlich alle Satrapae zusammenzukommen, außerdem aus den einzelnen Gauen zwölf electi nobiles und ebenso viele liberi und ebenso viele lati. Dort veränderten sie die Gesetze, entschieden über die wichtigsten Rechtshändel und legten in gemeinsamer Beratung fest, was sie das Jahr über im Frieden oder im Krieg zu tun hätten.
- in: Vita Lebuini antiqui, cap. 4, bei Matthias Springer, Was Lebuins Lebensbeschreibung über die Verfassung Sachsens wirklich sagt oder warum man sich mit einzelnen Wörtern beschäftigen muss, in: Studien zur Sachsenforschung 12, Oldenburg 1999, S. 223-239 (225).

- Quelle 5:
- **Lex Salica, Prolog (um 510/475)**
- Incipit Prologus Legis Salicae.
- § 1. Placuit atque convenit inter Francos atque eorum proceribus, ut pro servandum inter se pacis studium omnia incrementa virtutum rixarum resecare deberent, et quia ceteris gentibus iuxta se positis fortitudinis brachio prominebant, ita etiam eos legali auctoritate praecellerent, ut iuxta qualitate causarum sumerent criminalis actio terminum.
- § 2. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus viri quattuor his nominibus: Wisogastus, Arogastus, Salegastus et Widogastus in villas que ultra Rhenum sunt: in Bothem, Salehem et Widothem, qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discutientes de singulis iudicium decreverunt hoc modo: (folgt das Titelverzeichnis).

- § 1. Es ist beschlossen und vereinbart unter den Franken und ihren Großen, dass sie, zur Bewahrung des Friedenswillens untereinander, jedes Aufkommen von gewaltsamen Streitigkeiten unterbinden müssten und, da sie ja die anderen neben ihnen gesessenen Völker durch des Armes Stärke überragten, sie ebenso auch durch ihre Rechtsaufzeichnungen übertreffen sollten, so dass Klagen aus Unrechtstaten je nach Art der Sache Erledigung fänden.
- § 2. Es wurden demnach unter ihnen vier Männer aus vielen auserwählt mit folgenden Namen: Wisogast, Arogast, Salegast und Widogast in Orten, die jenseits des Rheines liegen: in Bodheim, Saleheim und Widoheim, die auf drei Gerichtsversammlungen zusammenkamen, alle Ursachen von Streitfällen sorgsam berieten und über die einzelnen das Urteil wiesen in folgender Weise:
 - in: Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), Opladen 1992, S. 35, 37-38.

Lex Salica

- Quellenkunde
- Codex Euricianus 475/576
- Lex Gundobada 480/514
- Lex Salica 507/511 (?) oder um 475 (?, Ubl): in karolingischer Zeit hohe Verbreitung (bis 9. Jh. Handschriften)

- Quelle 6:
- **Der bayerische iudex, Lex Baiuvariorum II 14**
- Comes vero secum habet iudicem qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent.
- Der Graf soll den Richter bei sich haben, der für diesen Ort eingesetzt ist zu richten, und das Gesetzbuch (Rechtsbuch?), damit sie immer richtige Urteile sprechen.

- Quelle 7:
- **Westgotischer Prozess nach der Lex Visigothorum (um 654)**
- II 1.11. [Überschrift] Ne excepto talem librum, qualis hic, qui nuper est editus, alterum quisque presumat habere.
- Nullus prorsus ex omnibus regni nostri preter hunc librum, qui nuper est editus, adque secundum seriem huius amodo translatum, librum legum pro quocumque negotium iudici offerre pertemet. Quod si presumserit, XXX libros auri fisco persolvat. Iudex quoque, si vetitum librum sibi postea oblatum disrumpere fortasse distulerit, predictae damnationis dispendio subiacebit.
- Absolut niemand von allen in unserem Reich soll außer diesem Gesetzbuch, das neulich ausgegeben wurde, und genau so wie sein Inhalt übertragen wurde, irgendein Gesetzbuch in irgendeiner Sache dem Richter anzubieten versuchen. Wer sich dies anmaßt, zahle dreißig Goldstücke an den Fiskus. Auch die Richter, wenn sie ein solches verbotenes Buch, das ihnen zum Zerreißen angeboten wurde, beiseite schaffen, sollen der vorbezeichneten Strafe verfallen.

- II 1.13: Ut nulla causa a iudicibus audiatur, que in legibus non continetur.
- Nullus iudex causam audire presumat, que in legibus non continetur; sed comes civitatis vel iudex aut per se aut per executorem suum conspectui principis utrasque partes presentare procuret, quo facilius et res finem accipiat et potestatis regie discretione tractetur, qualiter exortum negotium legibus inseratur.
- Kein Richter soll wagen, eine Sache zu hören, die in den Gesetzen nicht enthalten ist, sondern der Stadtgraf oder der Richter selbst oder durch ihre Helfer sollen sorgen, dass beide Teile[?] der Einsicht des Fürsten vorgelegt werden, damit umso leichter die Sache zu Ende komme und kraft königlicher Macht gesorgt werde, dass die herausgekommene Frage den Gesetzen eingefügt werde.

- V 4.22 Recc. Erv.]: XXII. FLAVIUS GLORIOSUS RECCESVINDUS REX. Quo praesens liber debeat pretio comparari.
- Ut omnis de cetero et improbitas distrahentis et dispendium temperari possit emtoris, id presenti sanctione decernitur legis, scilicet, ut, cuicumque hunc codicem constiterit venundari, non amplius quam [sex. Recc.] [duodecim, Erv.] solidorum numerum accipere venditori vel dare licebit ementi. Si quis vero super hunc pretii numerum accipere vel dare presumserit, C flagellorum hictibus a iudice verberari se noverit.
- ... wird mit gegenwärtiger Bestimmung entschieden, daß, wer auch immer diesen Codex verkaufen will, für diesen Gesetzescodex nicht mehr als sechs [bzw. zwölf] Schillinge annehmen darf oder geben darf ... [wer es dennoch wagt, wisse,] daß er zu hundert Peitschenhieben vom Richter verurteilt wird ...

- Quelle 8:
- **Die Rachinburgen in der Lex Salica**
- LVII. De rachineburgiis
- § 1. Si <quis> rachineburgii in mallobergo sedentes, dum causam inter duos discutiunt, debet eis dicere qui causam requirit: „Dicite nobis legem Salicam.“ Si uero legem dicere noluerint, debet eis dicere ab illo, qui causam prosequitur: „Hic ego uos tangono, ut legem mihi dicatis secundum legem Salicam.“ Quod si ill(i) <legem> dicere noluerint, septem de illis rachineburgiis, mallobergo schodo hoc est, <ante> culcatum solem, CXX denarios qui faciunt solidos III singuli culpabiles iudicentur.
- § 2. Quod si nec legem dicere noluerint [nec soluere] nec <de> ternos solidos fidem facere uoluerint, tunc, solem illis [iterum] culcatuma, DC denarios qui faciunt solidos XV unusquisque illorum culpabilis iudicetur.
- § 3. Si uero illi rachineburgii sunt et non secundum legem iudicauerint, is, contra quem sententiam dederint, causam sua(m) agat et <si eis> potuerit adprobare, quod non secundum legem iudicassent, <aliis> DC denarios qui faciunt solidos XV <quisque illorum>b culpabilis iudicetur.
- Titel 57: a) collocet et sic postea Herold; b) illi septem singillatim C.

- 57. Von den Rachinburgen.
- 1. Wenn die Rachinburgen auf dem Gerichtshügel sitzen, während eine Rechtssache zwischen zweien erörtert wird, soll derjenige, der die Rechtssache betreibt, ihnen sagen: „Kündet uns das salische Recht.“ Wenn sie aber kein Recht künden wollen, soll ihnen von dem, der die Sache verfolgt, gesagt werden: „Hiermit fordere ich euch auf, dass ihr mir das Recht gemäß dem salischen Recht kündet.“ Wenn aber jene nicht künden wollen, sollen sieben von jenen Rachinburgen zu 120 Pfennigen, die machen 3 Schillinge, vor Gericht „Schatzung“ genannt, nachdem vorher Frist bis Sonnenuntergang gesetzt ist, als schuldig verurteilt werden.
- 2. Wenn sie aber weder Recht künden wollen noch zahlen noch für je 3 Schillinge bei der Treue geloben, sollen sie, nachdem ihnen Frist bis Sonnenuntergang gesetzt ist, zu 600 Pfennigen, die machen 15 Schillinge, als schuldig verurteilt werden.
- 3. Wenn es aber solche Rachinburgen sind, die nicht gemäß dem Gesetz urteilen, verfolge der, gegen den sie ein Urteil gaben, seine Sache, und wenn er es ihnen nachweisen kann, dass sie nicht gemäß dem Recht geurteilt hätten, werde ein jeder von ihnen zu weiteren 600 Pfennigen, die machen 15 Schillinge, als schuldig verurteilt.
- in: Karl August Eckhardt (Hrsg), *Pactus Legis Salicae* (MGH. Legum Secio I/IV/I), Hannover 1962, S., 215-217; Übersetzung nach Karl August Eckhardt (Hrsg), *Die Gesetze des Merowingerreiches 481-714* (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 1), Weimar 1935, S. 85; Karl Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, 13. Aufl. Köln, Weimar, Wien 2008, S. 31

- Quelle 9:
- **Kompositionen im Pactus Alamannorum (um 613/1623), X 1-13**
- 1) Si quis digitum pollice alteri truncaverit, solvat sol. XII.
- 2) Si mancat aut in primo noto truncatus fuerit, solvat sol. VI.
- 3) Si secundum digito truncatus fuerit, sol. X solvat.
- 4) Si mancat, solvat sol. V.
- 5) Si prima iunctura truncata fuerit, solvat sol. III.
- 6) Si tercius digitus truncatus fuerit, solvat sol. (V) I.
- 7) Si mancat, solvat sol. III.
- 8) Si quartus digitus truncatus fuerit, solvat sol. V.
- 9) Si in primo noto truncatus fuerit, solvat sol. III.
- 10) Si minimus digitus truncatus fuerit, solvat sol. X.
- 11) Si mancaverit, solvat sol. V.
- 12) Et si manus transpuncta fuerit, solvat sol. VI.
- 13) Et si manus tota excussa fuerit, solvat sol. XL aut cum XII medicus electus iuret.

- 1) Wenn jemand einem anderen den Daumen abhaut, zahle er 12 Schillinge.
- 2) Wenn er gelähmt oder im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge.
- 3) Wenn der zweite Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge.
- 4) Wenn er gelähmt wird, zahle man 5 Schillinge.
- 5) Wenn das erste Glied abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.
- 6) Wenn der dritte Finger abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge.
- 7) Wenn er gelähmt wird, zahle man 3 Schillinge.
- 8) Wenn der vierte Finger abgehauen wird, zahle man 5 Schillinge.
- 9) Wenn er im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.
- 10) Wenn der kleine Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge.
- 11) Wenn er gelähmt wird, zahle man 5 Schillinge.
- 12) Und wenn die Hand durchstoßen wird, zahle man 6 Schillinge.
- 13) Und wenn die ganze Hand abgehauen wird, zahle man 40 Schillinge oder schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.
- in: Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), Opladen 1992, S. 50-51.

- Quelle 10:
- **Viehdiebstahl in der Lex Salica**
- Kap. 4. De furtis ovium
- § 1. Si quis agnum furaverit, mallobergo leue, dinariis VII {qui f(aciunt)} culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.
- § 2. Si quis annuculum vel bimum vervicem furaverit, mallobergo inzimus, {sunt dinarii CXX qui faciunt} solidus III culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.
- § 3. Certe se duos aut tres furaverit, mallobergo fetus cheto, {sunt dinarii MCCCC qui faciunt} solidus XXXV culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.
- (Von Schafdiebstählen)

- § 1. Wenn einer ein Lamm - gerichtlich „Lämmchen“ - stiehlt, werde er 7 Pfennige {die machen} außer Wert und Weigerungsgeld zu schulden verurteilt.
- § 2. Wenn einer einen einjährigen oder zweijährigen Hammel - gerichtlich „Jährling“ - stiehlt, werde er {120 Pfennige, die machen} 3 Schillinge außer Wert und Weigerungsgeld zu schulden verurteilt.
- § 3. Wenn er etwa zwei oder drei stiehlt - gerichtlich „Vieh-Stehlen“ -, werde er {1400 Pfennige, die machen} 35 Schillinge außer Wert und Weigerungsgeld zu schulden verurteilt.
- in: Lex Salica, Kap. 4, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 65-66.

Die Fehde des Sichar

- Quelle 11
- Gregor von Tours, ca. 538-594
- Zehn Bücher Geschichten

- Quelle 12
- Klösterlicher Kredit an einen Wergeldschuldner

Kompositionen in der fränkischen Zeit

- Wergeld
- Dingversammlung: Reform unter Karl dem Großen (echtes ./ gebotenes Ding, Schöffen); dazu noch später

- Germanisch-fränkische Zeit: Vollstreckung?

- Quelle 13:
- **Das Chrenecruda-Verfahren der Lex Salica, XCVIII – C**
- C. De crene cruda, quod paganorum tempus observabant
- § 1. Si quis hominem occiserit et facultatem non habuerit, unde totam legem conponat, XII iuratoris donet, quod nec super terra nec subtus terra amplius non habeat, nisi quantum donavit de terra facultate.
- § 2. Et postea debet in casa intrare et per quattuor angulus terre in pugno collegere et sic portit in duropelle, hoc est in limitare stare debet, intus ¶in¶ casa aspiciat et sic de sinistra manu de illa terra trans suas scapulas iactare super illum, quem proximiozem parentum habet; quod si iam pro illo pater aut mater vel fratris ¶non¶ solverint, tunc super sororis matris aut super suus filius debet illa terra iactare, id est super generacionem aut matris, qui proximioris sunt.
- § 3. Sic postea in camisa discinctus, disculcius, palo in mano sepem psallire debet et pro medietatem, quantum de conposicionem dederit aut quantum lex dicat, illi tres solvant, hoc est illi alii, qui de generacione paterna veniunt, facere debent.
- § 4. Si vero de illis quicumque pauperior fuerit et non habeat, unde integrum debitum solvat, quicumque de illis plus habet, iterum super illum crene cruda ille, qui pauperior est, iactit, ut illi tota lege persolvat.
- § 5. Quod si vero nec ipse habuerit, unde tota lege persolvat, tunc illum, qui homicidium fecit, qui eum sub sua fide habet, in mallo presentare debet, et sic postea per quattuor mallus ad suam fidem tollat; et si eum in conposicionem nullus ad fidem tullerit, hoc est ut eum redemant, de quod non persolserit, tunc de vita conponat.
- EXPLICIT LEX SALICA. DEO GRACIAS AMEN

Das Chrenecruda-Verfahren

- 100. Vom Erdwurf, was sie zur Zeit der Heiden beobachteten.
- § 1. Wenn einer einen Mann tötet und kein Vermögen hat, wovon er die ganze Gesetzesbuße büße, stelle er 12 Schwurhelfer, daß er weder über der Erde noch unter der Erde mehr habe, als wieviel er an Land-Vermögen leistete.
- § 2. Und nachher muß er in die Behausung eintreten und aus den vier Ecken Erde in der Faust sammeln und trage sie so zum Türpfosten, d. h. er muß auf der Schwelle stehen, und schaue in die Behausung ?hinein? und werfe sie so mit der linken Hand von jener Erde über seine Schulter auf diejenigen, den er als nächsten Verwandten hat; wenn aber bereits für ihn Vater oder Mutter oder Brüder ?nicht? gezahlt haben, dann muß er auf die Schwestern der Mutter und auf ihre Söhne jene Erde werfen, d. h. auf die Sippschaft der Mutter, die die nächsten sind.

- § 3. So muß er nachher im Hemd, ungegürtet, unbeschuhet, einen Pfahl in der Hand über den Zaun springen, und für die Hälfte, wieviel er an Buße gab oder wieviel das Gesetz sagt, sollen jene drei zahlen, d. h. es müssen jene anderen tun, die von der väterlichen Sippschaft stammen.
- § 4. Wenn aber von jenen irgendeiner zu arm ist und nichts hat, wovon er die ungeschmälerete Schuld zahle, wer auch immer von jenen mehr hat, auf denjenigen wiederum werfe dieser, der zu arm ist, den Erdwurf, auf daß jener die ganze Gesetzesbuße auszahle.
- § 5. Wenn aber auch derselbe nichts hat, wovon er die ganze Gesetzesbuße auszahle, dann muß jenen, der den Totschlag beging, (der), der ihn bei seiner Treue hält, im Thing stellen, und nehme (ihn) so nachher auf vier Thinge auf seine Treue; und wenn ihn keiner zur Buße auf Treue nimmt, d. h. daß sie ihn lösen, soweit er nicht ausgezahlt hat, dann büße er mit dem Leben.
- ENDE DES SALFRÄNKISCHEN GESETZES.
- GOTT (SEI) DANK. AMEN.

Blutrache und Fehde in isländischen Quellen

- Wilhelm Eduard Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842
- Paradigmenwechsel: Klaus von See, Karl Kroeschell

Island

- Sog. Freistaatzeit/Sagazeit: 930-1030
- Graugans (Grágás): 13. Jahrhundert, Schilderung älterer Zustände
- Bestimmungen zum Racherecht

- Quelle 14
- **Erlaubte Rache in Island (Graugans, Königsbuch 86)**
- Dies ist verordnet, daß sich ein Mann rächen darf, wenn er will, auf den man losgeschlagen hat, – bis zu dem Allding hin, wo er pflichtig ist zu klagen um die Verletzungen; so auch alle die, die einen Todschatz rächen dürfen. Die aber dürfen einen Todschatz rächen, welche Inhaber der Todschatzklage sind. Der fällt bußlos durch ihn, der auf ihn losschlug, und auch durch alle die, die mit ihm ziehen. Doch ist auch recht, daß Andere ihn rächen, wenn sie wollen, bis zur gleichen Stunde des nächsten Halbtags (also zwölf Stunden lang).
- in: Andreas Heusler, Isländisches Recht. Die Graugans (Germanenrechte, Bd. 9.) Weimar 1937, S. 135

- Quelle 14:
- Beschränkung der Racheberechtigten in Island (Graugans, Königsbuch 94)
- Der Sohn ist Inhaber einer Todschlagsklage, sechzehn Winter alt oder älter, freigeboren und erbfähig, so bei Verstand, daß er die Klage zu lenken weiß. Ist kein Sohn da oder ist er jünger, dann hat der Vater (des Toten) das nächste Recht; dann der Bruder vom selben Vater; dann der Bruder von der selben Mutter. Sind es mehrere Brüder vom selben Vater, dann gehört ihnen allen zu gleichen Händen, was sie gewinnen.

- Quelle 15:
- Totschlagsrecht bei Vergewaltigung in Island (Graugans, Königsbuch 90)
- Sechs sind der Weiber, um die der Mann Totschlagsrecht hat. Das erste ist die Ehefrau des Manns, das zweite die Tochter des Manns, das dritte die Mutter des Manns, das vierte ist die Schwester, das fünfte ist die Ziehtochter, die der Mann aufgezogen hat, das sechste ist die Ziehmutter, die den Mann aufgezogen hat. Dies ist verordnet: wenn ein Mann dazukommt, wo ein anderer zum Beischlaf zwingen will ein Weib, um das jener Totschlagsrecht hat dort am Tatort und er hat sie hingeworfen und sich auf sie gelegt, dann hat jener Totschlagsrecht dort am Tatort.

- Quelle 16:
- Racheüberlegungen in der Laxdoela Saga (c. 61)
- Da sprach Thorstein: ‚Es ist durchaus nicht das selbstverständliche, Lambi, sich so einfach dieser Fahrt zu entziehen, denn hier haben große Männer die Hand im Spiel und hochwertige Männer, die der Meinung sind, sie hätten allzu lange sich ihr Recht verkürzen lassen. Es ist mir gesagt von den Söhnen Bollis, daß sie sich zu tatkräftigen Männern entwickeln und voller Stolz sind, sie haben eine große Sache zu verfolgen; wir können auf nichts anderes denken, als daß wir nach einer so schweren Tat uns auf irgend eine Weise lösen. Die Leute werden grade mir dies am meisten zum Vorwurf machen wegen meiner Verschwägerung mit Helgi.‘
- in: Die Geschichte von den Leuten aus dem Lachswassertal, übertr. von Rudolf Meißner. (Thule, Bd. 6.) Jena 1923, S. 188-189

- Quelle 17:
- Thorstein der Weiße tötet Einar (c. 6)
- Thorstein sprach: ‚Ich bin hergekommen, weil ich wissen will, wie du es mir entschädigen willst, daß du dich auf See über meinen Skorbut lustig gemacht hast und mich mit deinen Matrosen ausgelacht hast, und ich werde mich mit ganz wenig zufrieden geben.‘ (...) Einar sagte, er wolle ihn nicht entschädigen, und wendet sich um und zurück zur Schlafkammer. Thorstein hieß ihn warten und nicht so schnell zu Helgas Bett zu hasten. Einar gab nichts darauf, was er sagte. Darauf stieß Thorstein mit dem Speer nach Einar und durchbohrte ihn. Einar fiel tot in die Schlafkammer.
- Die Saga von Thorstein dem Weißen c. 18, in: Dirk Huth (Hrsg.), Sagas aus Ostisland. München 1999, S. 23

- Quelle 18: Gescheiterte private Bußverhandlung, Fóstbr. 9, 24.
- Der fünfzehnjährige Thorgeir hat erfahren, daß sein Vater Hávar von dem gewalttätigen Jödhur erstochen worden ist. Er macht sich auf die Fahrt, trifft in einer dunklen Winternacht vor Jödhurs Hofe ein und läßt den Hausherrn herausschreien. Es entspinnt sich folgendes Gespräch. Jödhur fragt nach dem Namen des Ankömmlings. "Ich heiße Thorgeir. - Jödhur sagte: was für ein Thorgeir? - Hávars Sohn. - Jödhur sagte: was führt dich her? - Er sagte: wie mein Geschäft ausfällt, weiß ich noch nicht; aber fragen möchte ich, ob du mir etwa büßen willst, dafür dass du meinen Vater Hávar erschlagen hast. - Jödhur sagte: ich weiß nicht, ob dir bekannt geworden ist, dass ich viele Totschläge begangen habe und keinen gebüßt. - Davon weiß ich nichts, sagte Thorgeir; aber wie es damit sein mag, so steht es mir zu, nach dieser Totschlagsbuße zu fragen; denn mich hats getroffen. - Jödhur sagte: ich wäre nicht ganz abgeneigt, etwelchermaßen an dich zu denken; aber darum kann ich dir diesen Totschlag nicht büßen, Thorgeir, weil dann die Andern es nötig finden, daß ich auch die übrigen büße. - Thorgeir antwortete: Es steht bei dir, wie viel Ehre du mir zudenkst; wie ich damit zufrieden bin, steht bei mir." Und während der nächsten Repliken mißt er Lage und Abstand, macht dann unversehens ein paar Schritte auf die Haustür zu und treibt dem Andern den Speer durch den Leib.
- in: Andreas Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas, 1911, S. 193

- Quelle 19:
- Ansehensgewinn durch Prozessführung in Island
- Asmund Haerulang erfuhr von der Tötung Thorgils'; er fuhr hin und benannte Zeugen für die Wunden und brachte die Sache vor das Althing, denn das schien in dem Fall Gesetz zu sein, da sich die Sache in einem anderen Landesviertel zugetragen hatte; und so verging einige Zeit. (...) Thorstein war sehr erregt, meinte, hier sollte nicht mit einer Geldbuße vergolten werden, und sagte, daß sie eine ausreichende Streitmacht von Verwandten hätten, damit es für den Totschlag entweder zur Acht oder zur Blutrache käme. (...) Sie bereiteten den Prozeß (...) vor. (...) Sie gingen mit sehr großem Gefolge zum Althing und betrieben den Prozeß mit großem Eifer. (...) Thorgeir wurde für friedlos erklärt, aber für Thormod wurde Geldbuße genommen, und er sollte frei sein. Das Ansehen Asmunds und Thorsteins wuchs sehr durch diesen Totschlagsprozeß.
- Grettis Saga, hrsg. und übersetzt von Hubert Seelow. München 1998, c. 25-27, S. 74-77

- Lehre von der angeblich gemeingermanischen Friedlosigkeit
- Schlagworte:
 - Mannheiligkeit
 - Waldgang

Gerichtsbarkeit zur Zeit Karls des Großen

- Teilnahmepflicht dreimal pro Jahr (echtes Ding)
- gebotenes Ding (nur Schöffen)
- später: hohe/niedere Gerichtsbarkeit
- Grafen
- Sendgrafen (inquisitio)

- Quelle 20: Grafengericht zur Zeit Karls des Großen (807)
- In Dei nomine. Cum resederet Unfredus vir inluster Recciarum comis in curte ad Campos in mallo publico ad universorum causas audiendas vel recta iudicia terminanda, ibique veniens homo aliquus nomine Hrothelmus procmamavit eo, quod in contradictum suum mansum ei tollatum fuisset, quod ei advenit a parte uxoris sue, simul et Flavino, et propresum suum fuisset et legibus suum esse deberet, quia iam de tritavio uxoris sue fuisset; idcirco suum esse deberet. Tunc praedictus comis, convocatis illa testimonia, qui de ipso pago erant, interrogavit eos per ipsam fide et sacramento, quanostrum domno data haberent, quicquid exinde scirent veritatem dicerent. At illi dixerunt: „Per ipsum sacramentum, quod domno nostro datu habemus, scimus, quia fuit homo quidam nomine Mado, qui ibi habuit suum solum proprium, cuius confinium nos scimus, qui adiacet et confinat ad ipso manso unde iste proclamat, in quo illi arboredus est, et de uno latus aqua cingit et inter eos terminus est in petris et in arbores; ipse est dominus; nam sicut illa edificia desursum coniungunt, istorum hominum proprium est et illorum legibus esse debet de parte avii illorum Quinti.“ Tunc praedictus comis iussit, ut ipsa testimonia supra irent et ipsos terminos ostenderent, quod dicebant; quod ita et fecerunt et ipsos terminos firmaverunt, qui inter dua mansa cernebant. Sed et plurimi ibidem adfuerunt nobiles, quos ipse comes cum eis direxerat; quod et omnia pleniter factum fuit. Ut autem haec finita sunt, interrogavit ipse comes illos scabinios, quod illi de hac causa iudicare voluissent. At ille dixerunt: „Secundum istorum hominum testimonio et secundum vestra inquisitione iudicamus, ut sicut divisum et finitum est et terminis positus inter ipsos mansos, ut isti homines illorum proprium habeant absque ullius contradictione in perpetuum; et quod in dominico dictum et terminis divisum coram testibus fuit, receptum sit ad parte domni nostri.“ Propterea oportunum fuit Hrothelmo et Favino cum heredibus eorum, ut exinde ab ipso comite vel scabinis tale scriptum acciperent, qualiter in postmodum ipso manso absque ullius contrarietate omni tempore valeant possidere.
- Actum curte ad Campos, mallo publico, anno VII imperii Caroli augusti et XXXVIII regni eius in Francia et XXXIV in Italia. Datum VII id. febr., sub Umfredo comite; feliciter amen.
- Haec nomina testium: Valeriano, Burgulfo, Ursone, Stefano, Maiorino, Valerio, Lioncio, Victore, Maurettone, Fonteiano, Florencio, Siphone, Valenciano, Quintello, Stradario. Et haec nomina scabinorum: Falvino, Orsicino, Odmario, Alexandro, Eusebio, Maurencio qua etiam et aliis plurimis.
- Ego itaque Bauco rogitus scripsi et subscripsi.

- In Gottes Namen. Als der erlauchte Hunfried, Graf von Rätien, im Königshof Rankweil an öffentlicher Malstatt zu Gericht saß, um jedermanns Rechtshändel anzuhören und gerechte Urteilssprüche zu vollziehen, erschien dort ein Mann namens Hrothelm und erhob bei ihm Klage, daß ihm rechtswidrig eine Hufe weggenommen worden sei, die ihm von seiner Frau zugebracht worden sei, und zugleich auch dem Flavinus, und sie sei sein Eigentum und gebühre von Rechts wegen ihm, weil sie schon vom Urahn seiner Frau herstamme; deswegen müsse sie ihm gehören. Darauf rief der genannte Graf die Zeugen, die aus jender Gegend stammten, zusammen und befragte sie bei dem Treueid und Schwur, den sie unserem Herrn König geleistet hätten, was sie darüber wüßten; sie sollten die Wahrheit sagen. Jene aber sagten: „Bei dem Eid, den wir unserem Herrn König geleistet haben: Wir wissen, daß es einen Mann gab namens Mado, der dort seinen eigenen Grund und Boden besaß, dessen Grenzen wir kennen. Er liegt nämlich unmittelbar neben der Hufe, wegen derer jener Mann klagt und auf der er ein Gehölz hat, und hat mit ihr eine gemeinsame Grenze. Die Grundstücke werden an einer Seite von einem Wasserlauf umschlossen, und die Grenze zwischen ihnen wird durch Steine und Bäume bezeichnet.“

- Jener [Hrothelm] ist Eigentümer, denn wie die [beiden] Gebäude von oben her zusammenhängen, so ist auch [das Land] Eigentum dieser beiden Leute [Mado und Hrothelm] und steht ihnen von Rechts wegen zu von ihrem [gemeinsamen] Vorfahren Quintus her.“ Darauf befahl der genannte Graf, jene Zeugen sollten hinaufgehen und die Grenzen zeigen, von denen sie gesprochen hatten, was sie auch taten, und sie bekräftigten die Grenzen, die die beiden Hufen voneinander schieden. Es waren dort aber auch viele Adlige zugegen, die der Graf mit ihnen geschickt hatte, was auch alles vollständig geschehen ist. Als nun dies beendet war, fragte der Graf die Schöffen, wie sie in dieser Sache urteilen wollten. Da sprachen sie: „Nach dem Zeugnis dieser Männer und Eurer Untersuchung urteilen wir, daß, wie es geteilt und geschieden worden ist und wie zwischen beiden Hufen die Grenzen gezogen worden sind, diese Männer sie zu eigen haben sollen ohne irgend jemandes Widerspruch für alle Zeit; und was zum Königsgut gerechnet wird und vor Zeugen mit Grenzen geschieden wurde, soll für unseren Herrn König in Besitz genommen werden.“ Daher war es für Hrothelm und Flavinus mit ihren Erben zweckmäßig, darüber vom Grafen und den Schöffen eine Urkunde des Inhalts zu erlangen, daß sie künftig diese Hufe ohne irgend jemandes Widerspruch für alle Zeit besitzen dürften. Geschehen im Königshof Rankweil an öffentlicher Malstatt, im 7. Jahr des Kaisertums des erhabenen Karl und im 38. seines Königtums in Franken und im 34. in Italien. Gegeben am 7. Februar unter dem Grafen Hunfried. Gesegnet! Amen.
- Dies sind die Namen der Zeugen: (...) Und dies sind die Namen der Schöffen: (...). Und ich Bauco, habe dies auf Bitten geschrieben und unterschrieben.
- in: Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte I, 13. Aufl. 2008, S. 89-91

Mittelalter: Leitfragen

- Recht woher?
- - sog. Rechtskreise, Rechtsfamilien
- - Stadtrecht: Privilegienrecht, Willkürrecht
- Gottes- und Landfrieden (Pax und Treuga)
- Später: Rezeption des römisch-kanonischen Rechts

Gottesfrieden

- Quelle 21: Gottesfrieden
- [1] Ab adventu domini usque ad proximum diem lunae post epyphaniam, item a septuagesima usque ad octavam pentecostes, item in omnibus vigiliis et ferialibus festis, et tribus diebus in omni septimana, scilicet a vespera V. feriae usque ad diluculum II. feriae, pax sit ubique, ita ut nemo ledat inimicum suum.
- [2] Qui occiderit, capitalem subeat sententiam. Qui vulneraverit, manum perdat. Qui pugno percusserit, si nobilis est, libra componat; si liber aut ministerialis, decem solidis; si servus, cute et capillis.

- [1] Vom Advent bis zum folgenden Montag nach Erscheinung des Herrn, ferner von dem Sonntag Septuagesima bis zum Oktavtag von Pfingsten, ferner an allen Vigilien und Hochfesten, an drei Tagen in jeder Woche, also von Donnerstagabend bis Montagfrüh, soll überall Frieden sein, so also, dass niemand seinen Feind verletzt.
- [2] Wer einen tötet, soll der Todesstrafe unterliegen. Wer einen verwundet, soll die [rechte] Hand verlieren. Wer einen mit der Faust schlägt, soll, wenn er ein Adliger ist, mit einem Pfund Buße tun, wenn er ein Freier oder Dienstmann, mit zehn Schilling, wenn ein Knecht, mit Haut und Haar.

- Sächsischer Gottesfrieden 1084, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 148-149

Mittelalter: Entscheidung durch wen?

- Neuorganisation des Reichshofgerichts 1235
- Problem: König als oberster Richter (Diestelkamp)
- Verrechtlichung der Fehde: Versuch der gerichtlichen Geltendmachung, Ansage

- Quelle 23:
- Neuorganisation des Reichshofgerichts, Mainzer Reichslandfrieden (1235)
- (28) Trahunt ad se sollicitudinem imperii regimen et diversarum negocia terrarum et regionum, que cum semper expediat per nostram diligentiam expediri, querelancium causas, quibus personaliter presidere non possumus, per virum probate fidei, opinionis honeste, prepositum iudicii loco nostri volumus terminari. In quo preter hec, que nostre censure specialiter reservavimus, inviolabile iudicium attendatur. Statuimus igitur, ut curia nostra iusticiarium habeat, virum libere conditionis, qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et iuste se gesserit. Hic singulis diebus iudicio presideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis maioribus, ius reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus, in causis que tengunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem, et nisi de causis maximis; predictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus. Hic iudex terminos sive dies in illis arduis causis eorundem, que ad ipsum spectant, non prefiget sine nostro speciali mandato. Reos non proscribet nec a proscriptione absolvet; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus. Et idem iurabit, quod nichil accipiet pro iudicio, quod nec amore nec odio, nec prece nec precio, nec timore nec gracia, nec alia quacumque de causa iudicabit aliter quam iustum sciat vel credat secundum conscienciam suam bona fide sine omni fraude et dolo. Eidem dimittimus et assignamus iura, que ex absolute proscriptionum proveniunt, que vulgo dicuntur wette - eorum dumtaxat, quorum cause coram eo tractate sunt - ut benevolencius iudicet et a nullo munera recipiat. Quam penam nemini relaxabit, ut homines proscriptionem potius timeant.

(28) Die Leitung des Reiches und die Geschäfte der verschiedenen Länder und Gebiete ziehen eingehende Fürsorge auf sich und da es stets förderlich ist, sie mit Unseren Bemühungen weiterzuführen, wollen Wir, dass die Rechtssachen der Kläger, bei denen Wir nicht selbst den Vorsitz führen können, durch einen Mann von erprobter Treue und edlem Rufe entschieden werden, der das Gericht an Unserer Statt leitet; dabei soll mit Ausnahme von dem, was Wir Unserem eigenen Entscheid besonders vorbehalten (haben), das Urteil unverletzlich beachtet werden. Wir bestimmen also, dass Unser Hof einen Hofrichter haben soll, einen Mann von freiem Stande, der in diesem Amt zumindest ein Jahr bleiben soll, wenn er sich gut und gerecht führt. Dieser soll alle Tage das Gericht leiten, ausgenommen an den Sonntagen und den anderen Hochfesten, und dabei soll er allen Klägern ihr Recht verschaffen - ausgenommen über Fürsten und andere hohe Leute - in Streitsachen, die Leute, Recht, Ehre, Lehen, Besitz und deren Eigentum berühren, und abgesehen von den ganz großen Fällen; Verhandlung und Urteil über diese genannten Dinge behalten Wir unserer Hoheit vor. Dieser Richter soll die Termine oder Fristen in den Hochgerichtsfällen über Sachen, die ihm zustehen, nicht ohne Unsere besondere Anweisung festsetzen, Schuldige soll er nicht ächten noch aus der Acht lösen; dies behalten Wir nämlich dem Entscheid Unserer Hoheit vor. Und ebenfalls soll er schwören, dass er nichts für sein Gericht annimmt, dass er weder zu Liebe noch zu Leide, weder auf Bitten noch Belohnungen, weder aus Angst noch Gunst noch in irgendeiner Hinsicht sonst das Gericht anders wahrnimmt, als was er nach seinem Gewissen als recht weiß oder erachtet, guten Glaubens ohne List oder Betrug. Ihm überlassen und übertragen Wir die Rechtseinkünfte, die sich aus der Lösung von Geächteten ergeben, - was man gemeinhin „Gewette“ nennt - das heißt von denen, deren Rechtssachen vor ihm verhandelt wurden, damit er mit größerer Bereitwilligkeit richtet und von niemand Zuwendungen annimmt; dieses Bußgeld soll er niemandem erlassen, damit die Leute vielmehr die Ächtung fürchten.

- (29) Idem habebit notarium specialem, qui nomina proscriptorum scribet et actorum et causam ipsam sive querelam et diem, quo proscriptioni involventur, item nomina absolutorum a proscriptione et actoris propter quem proscripti fuerunt, causam et diem absolucionis, fideiussorum absoluti nomina, qui sint et unde sint, sive aliam cautionem, quam prestat absolvendus iuxta consuetudinem terrarum pro satisfactione querelantis. Idem recipiet litteras continentes querelas et servabit. Idem nullam aliam curam negotiorum curie habebit. Idem scribet nomina eorum, qui accusantur vel denunciatur tanquam nocive terre, et infamium et eorum nomina, quando a suspitione absolvuntur, delebit. Idem scribet omnes sentencias coram nobis in maioribus causis inventas maxime contradictorio iudicio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est. Idem erit laicus propter sentencias sanguinum, quas clerico scribere non licet, et preterea ut, si delinquit in officio suo, pena debita puniatur. Item iuramentum prestabit secundum formam iuramenti, qualiter iusticiarius facit, et quod fideliter et legaliter se habebit in officio, nichil scripturus et facturus contra ius et debitum secundum conscienciam bone fidei, omni dolo et fraude cessante.

(29) Ebenso soll er einen besonderen Notar haben, der die Namen der Geächteten und der Kläger aufschreibt sowie die Streitsache oder Klage und den Tag, an dem sie der Acht verfallen; ebenfalls die Namen der aus der Acht Gelösten und des Klägers, der die Acht veranlasst hat; den Grund und den Tag der Lossprechung, die Namen der Bürgen des Losgesprochenen, wer sie sind und woher sie kommen, oder eine andere Bürgschaft, die der Loszusprechende nach dem Brauch des Landes zur Genugtuung des Klägers leistet. Ebenso nimmt er die Briefe in Empfang, die Klagen enthalten, und bewahrt sie auf. Ebenso soll er keine andere Aufgabe bei der Sorge um die Geschäfte des Hofes haben. Ebenso soll er die Namen derer aufschreiben, die angeklagt oder angezeigt werden als landschädliche Leute und bei Verruf; und deren Namen soll er, sobald sie vom Verdacht befreit werden, tilgen. Ebenso soll er alle Urteile aufschreiben, die vor Uns in Hochgerichtssachen gefunden werden, besonders wenn sie in Form eines abweichenden Urteils erlangt werden - was man gemeinhin „Gesamturteil“ nennt -, so dass künftig in ähnlichen Fällen die Rechtsunsicherheit beseitigt wird, mit ausdrücklicher Nennung des Landes, nach dessen Gewohnheitsrecht entschieden wurde. Ebenso soll er ein Laie sein - wegen der Bluturteile, die ein Geistlicher nicht aufschreiben darf, und außerdem damit er, wenn er sich in seinem Amte vergeht, mit gehöriger Buße bestraft werden kann. Ebenso soll er einen Eid leisten nach der Eidesform, wie sie der Hofrichter leistet, und dass er sich in seinem Amt treu und rechtmäßig verhalten, nichts schreiben und tun wird gegen Recht und Auftrag, nach besten Wissen und Gewissen, ohne List und Betrug.

- in: Lorenz Weinrich (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl., Darmstadt 2000, S. 480-485.

- Reichshofgericht, erneuert 1235
- Hofrichter
- Hofgerichtskanzlei
- Hofgerichtsschreiber
- Beisitzer
- Prokuratoren/Fürsprecher
- 1451 erloschen

- Reichshofgericht
- Streitige Verfahren
- Quasinotarielle Verfahren
- Reichsacht und Anleite
- Gerichtsgewalt zunehmend bei Landesherren
- Gerichtsstandsprivilegien (Evokation)
- Rechtsverweigerung?

- Unzuständigkeit des Reichshofgerichts über Kurfürstentümer
- Quelle

- Quelle 24:
- Unzuständigkeit des Hofgerichts über Kurfürstentümer (1353)

Wir Karl, von gotes gnaden Romischer küng, ze allen ziten merer dez riches, und küng zu Beheim, bekennen und tun chunt offenlichen mit disem briefe, daz wir ze gericht gesessen sin ze Spire an dem nechsten eritag [Dienstag] nach sant Andres tag [30. November] und daz für uns chomen in gericht mit fürsprechen der edel Johan grave zu Spanheim uf ein syt und uf den tag, den wir im von gericht geben hetten, und alz wir in uz der ächt uf recht gelazzen hetten, darin er mit clag chomen waz von Gerhartes wegen, dez Vogts von Hunoltstein, der auch da vor uns in gericht mit fürsprechen stund. Und da wir also ze gericht sazzen, da clagt der egenant Vogt von Hunoltstein zu dem egenanten von Spanheim: er het in ze schaden und ze koste bracht uf viertzig tusend guldin minner oder mer. Und wizt auch anleitbriefe von gericht, daz im ahte und anleit erteylt und geben waz uf dez obgenanten von Spaunheim gut umb die obgenant summe geltes. Do waz vor uns auch in gericht der hochgeborn Ruprecht der Elter, pfallentzgrave by Rine, obroster druchsesse dez Romischen riches und hertzog in Beiern, und bat uns, daz wir im einen fürsprechen geben; er hörte solich sache, die sin herschaft und freyheit antreffen, do mit die Pfallentz gefreyt wer, und welt die verantwrten, wanne ein ieglich kurfürst die fryheit het, daz nieman cheinen sinen man laden solt für chein gericht noch beclagen, danne vor dem kurfürsten, dez man er wer; und da solt dem clager unvertzogenlichen recht beschehen nach sines hofes recht und gewonheit.

Da fragten wir die kurfürsten umb, die by uns sassen, den erwirdigen fürsten hern Gerlachen ertzbischof zu Mentze und den erwirdigen fürsten hern Wilhelm ertzbischoff zu Cölne. Die sprachen: sind dem mal und wir auch ein kurfürst weren, wir solten einem andern fürsten daz gericht und den stab an unserer stat enpfelhen und solten uns mit in umb die egenant sache gesprechen, waz unser und aller kurfürsten recht, freyheit und gewonheit wer. Da satzten wir an unser stat den hochgebornen Wladislawen hertzogen zu Teschin und gesprachen uns, und chomen wider für gericht und für den hertzogen von Teschin, der an unserer statt sazz. Der fraget uns der urteyl. Do hetten wir uns bekant und bedacht von solchen rechten, fryheiten und gewonheiten, die ein ieglich kurfürst hat von wegen der kur dez heiligen römischen riches, daz chein unser man nyendert recht tun sol dann vor uns oder vor den kurfürsten, dez man er ist. Und also wart mit rechter urteyl gewiset der obgenant von Spanheim für den egenanten Ruprechten pfallentzgraven bi Rine, der auch dem egenanten Vogt von Hunoltzstein von dem obgenanten von Spänheim rechtes helfen sol nach sines hofes recht, wanne ez der egenant Vogt an den obgenanten hertzog Ruprechten vordert. Wer auch, ob der egenant hertzog den egenanten Vogt von Hunoltzstein nicht rechtes hülf von dem dikgenanten von Spänheim, und der Vogt daz bewiset, so sollten wir im danne vor unserm hofgericht richten, alz recht und gewonheit unsers hofes ist. Ez ist auch vor uns mit gesampter urteil erteylet, daz alliu die clag, anleit und aht gentzlichen und gar ab sin sol, die der oft genant Vogt von Hunoltzstein vor unserm hofgericht uf den obgenanten von Spanheim biz her getan hat. Und sol im und sinen guten fürbaz zu cheinem schaden chomen mit cheinen sachen und in chein wise.

Mit urkünd ditz briefes, den wir im darüber mit urteyl von gericht geben, besigelt mit unsers hofgerichts hangendem insigel, nach Cristus gebürt drutzehen hundert und im dru und ffünfftzigsten jar, an dem vorgeschriben eritag und in dem achtenden jar unserer riche.

• in: Weinrich Quellen 1250-1500 Nr. 93 S. 313-315

- Quelle 25:
- **Goldene Bulle (1356): Rechtsverweigerung durch geistliche Kurfürsten**
- In defectu vero iustitie predictis omnibus ad imperialem dumtaxat curiam et tribunal seu iudicis immediate in imperiali curia pro tempore presidentis audientiam, et eciam eo casu non ad quemvis alium iudicem sive ordinarium sive eciam delegatum, hiis, quibus denegata fuerit iusticia, liceat appellare.

- Bei Rechtsverweigerung jedoch soll es allen Genannten, denen die Justiz verweigert wurde, erlaubt sein, an den kaiserlichen Hof und das Hofgericht oder auch zu dem Gehör des Richters, der unmittelbar am kaiserlichen Hof dann jeweils den Vorsitz im Gericht innehat, zu appellieren, und auch in diesem Fall an keinen anderen Richter, sei er ordentlich oder auch beauftragt.
- Goldene Bulle. Nürnberger Gesetzbuch Kap. 11, bei Weinrich, Quellen, Nr. 94 a, S. 354-357.

Rolle des Richters im Deutschenspiegel

BSB

148

DEUTSCHENSPIEGEL.

77.

Sep. I 65 § 1
Lex Alam-
mannorum 41,1 § 1. Ieglich werltlich gerihte hevet begin von kür; daz
ist alsô gesprochen, daz dehein herre sol den liuten deheinen
rihter geben wan den si welent.

§ 2. An dem sullen niht diu dinc sîn: er sol niht in der
æhte sîn noch in dem banne; er sol auch niht jude sîn noch
ketzer noch heiden; er sol ein êkint sîn; er sol auch niht lam
sîn an handen noch an fûezen; er sol auch niht blind sîn;
Lex Alam. ebd. er sol auch weder stumme noch tôre sîn; er sol auch einz
unde zweinzic jâr alt sîn; er sol über ahzic jâr niht sîn;
er sol auch niht meineide sîn. Swelchez der dinge einz an
dem rihter ist, der mac mit rehte niht rihter gesin.

§ 3. Ein ieglich rihter sol vier tugende an im haben;
die heizent fürsten über alle tugende: daz ist diu rehticheit
und diu wisheit unde stæte und diu mâze. Er sol reht sîn
Summa II 5
§ 35
Lex Alam. 41,1 alsô daz er durch liebe noch durch quotes miete noch durch
vîntschaft niht entuo wan daz reht sî. Er sol stæte sîn, alsô
daz er sîn herze alsô stætez behalte daz er niemer gerâte daz
wider reht sî; und ist daz daz herze einen bæsen muot ge-

rinner geben wan den si weient.

§ 2. An dem sullen niht diu dinc sîn: er sol niht in der
æhte sîn noch in dem banne; er sol auch niht jude sîn noch
ketzer noch heiden; er sol ein êkint sîn; er sol auch niht lam
sîn an handen noch an fûezen; er sol auch niht blint sîn;
Lex Alam. ebd. er sol auch weder stumme noch lôre sîn; er sol auch einez
unde zweinzic jâr alt sîn; er sol über ahzic jâr niht sîn;
er sol auch niht meineide sîn. Swelchez der dinge einez an
dem rihter ist, der mac mit rehte niht rihter gesîn. 10

§ 3. Ein ieglich rihter sol vier tugende an im haben;
die heizent fürsten über alle tugende: daz ist diu rehticheit
Summa II 5
§ 35 und diu wisheit unde stæte und diu mâze. Er sol reht sîn
Lex Alam. 41, 1 alsô daz er durch liebe noch durch quotes miete noch durch
vîntschaft niht entuo wan daz reht sî. Er sol stæte sîn, alsô
daz er sîn herze alsô stætez behalte daz er niemer gerâte daz
wider reht sî; und ist daz daz herze einen bæsen muot ge-
winnet, sô sol der lîp alsô stæte sîn daz er dem bæsem muote
widerstê, wan 20

77. *Lex Alamannorum - Emendata 41, 1 (Benutzung zweifelhaft):*
Nullus causas audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem
populi iudex constitutus est, ut causas iudicet . . .

Lex Alamannorum, ebenda: . . . nec mentiosus nec periurator . . .

Summa Raymundi II 5 § 35: . . . in primo casu, sive timore, sive
cupiditate, sive odio, sive amore, sive alia aliqua causa iniquam tulerint
sententiam . . .

Lex Alamannorum 41, 1: . . . nec munerum acceptor sit . . . Si

liebe oder durch haz oder durch quotes willen, der verliuset gotes hulde.

Summa II 5
§ 38

§ 5. Vor werltlichem gerihte sprechent die rihter niht urteil. Daz ist dar umbe gesetzt daz si niht alle wise sint, und daz daz wænlicher ist, daz under den liuten die vor im sitzent wiser liute sint denne er eine. 5

Summa II 5
§ 37

§ 6. Einem rihter ist niht guot gesetzt ze nemen wan sin rehte buoze.

Summa II 5
§ 38

§ 7. Swer rihter anders setzet wan alse hie vor gesprochen ist, der tuot wider got unde wider die liute. 10

Summa II 5
§ 36

l. x Alam. 41, 1

§ 8. Swelch rihter guot nimet von einem der niht reht hât unde wider einen nimet der reht hât, der tuot reht alse Judas, der verkaufte daz rehte bluot unde nam dar umbe unreht guot. Alsô hât der rihter getân; er hât sinen bruoder verkaufet umb ein wênigez quotes; daz sol er wizzen daz er gotes hulde 15 verlorn hât. Und ist daz in got ermanet daz er ez widertuon

vero iudex per imprudentiam assessoris male iudicavit, erit excusatus, si simplex erat, et habuit bonam conscientiam, nec fuit in culpa eli-

Entscheidung worüber?

- Entscheidungsvorschläge
- Konsens oder Mehrheit?
- Beweismittel?

Zug auf den Gewähren im Sachsenspiegel

- Quellenkunde
- Rechtsbuch
- 1215-1235
- Eike von Repgow
- Landrecht und Lehnrecht
- Lateinische und deutsche Fassung
- Reimvorrede
- Verbreitung

- Quelle 25:
- Zug auf den Gewähren: Ssp Ldr II 36
- Weme man keiner hanthaften tat zeien muge. Wi man gut anevangen mag. Wi man weren sal. Wie man sich dar zu zin sal.
- 1. Wer ubir den anderen tag sine dube adir sinen roub under eime manne vindet, der daz offenbare gekouft hat unde unverborgen gehalden hat unde des gezug hat, den en mag man keiner hanthaften tat beschuldigen, ab man die dube wol bi im vindet, her en habe sin recht vor verloren. Itlicher muz wol ane des richters orlop sin gut anevangen mit rechte. 2. Wil abir iener im sin gut weren, er ez vor gerichte kome, so bute her in wider keren vor gerichte. Weigeret her des, so schrie her in daz geruchte an unde grife in an vor sinen diep, alse ab die hanthafte tat dar si, wenne her sich schuldig hat gemachet mit der vlucht. Kunt abir iener von willen vor gerichte, her sal sich undirwinden sines gutes zu rechte. 3. Spricht her abir da weder , ab ez tuch iz, her habe ez lazen wirken, ab ez ein phert iz adir vie, her habe ez in sime stalle gezogen, her muz ez mit merrem rechte behalden, iener der ez in geweren hat, ab herz selbe dritte siner gebure gezogen mag, denne ienir der ez anegevangit hat.

- 4. Spricht abir ienir, her habe ez gekouft uf dem gemeinen markte, her en wisse wider wen, so ist her der dube unschuldig, daz her de stat bewise unde sinen eit darzu thu. Sine phenninge verluset her abir, die her dar umme gap, unde iener behelt sin gut, daz im verstolen ader geroubit waz, ab her sich dar zu zut uff den heiligen selbe dritte vulkomener lute an irme rechte, die daz wissen, daz ez im duplich ader rouplich geloset si. 5. Spricht abir iener, ez si im gegeben adir her habe ez gekouft, so muz her benomen sinen geweren, wider den herz gekouft habe, unde die stat, da her ez koufte. Her muz abir sweren, daz herz zie zu rechter zucht. So muz im iener volgen ubir vierzchenacht, woher zut, ane ubir schifriche wasser. Wirt herz gewert alse recht iz, der gewere muz antworten an sine stat, vor daz gut. Wirt abir im broch an den geweren, her muz daz gut mit gewette unde mit buze lazen, unde ziet man in dube ader roubiz dar an, des muz her sich entschuldigen nach rechte. Verluset ez ouch, der ez geanevanget hat, her muz ez lazen mit buze unde mit gewette. 6. Man muz sich wol zin uf manchen geweren, der eine uff den anderen, also lange, daz man kome uff den, der ez in sime stalle gezogen hat, ab ez vie iz, adir der ez selber gezuget habe, ab ez gewant iz. 7. Selbe dritte sal her sich dar zu zin, der ez geanevanget hat, ab ieme bruch wirt an den geweren. 8. Undir deme daz gut geanevanget wirt, der sal daz gut behalden in sinen geweren, biz daz ez im mit rechte abe gewonnen werde.

Das Anefangverfahren

- Anefang = „Anfassen“
- Fahrnisverfolgung in Dritthand
- Wo du deinen guten Glauben gelassen hast, da musst du ihn suchen
- Grenzen der Selbsthilfe, Schlagwort: handhafte Tat

Gottesurteile im Sachsenspiegel

- Quelle 27:
- Probe des glühenden Eisens, Sachsenspiegel Landrecht I Art. 39
- Wer das gluende isen tragen solle.
- Die ir recht mit dube adir mit roube verloren haben, ab man si dube adir roubes anderweide beschuldiget, si en mogen mit irem eide nicht unschuldig werden. Si haben abir drierleie kore: Daz heize isen zu tragene adir in einen wallenden kessel zu grifene biz zu dem ellenbogen, adir deme kemphen sich zu werende.

- Quelle 28:
- Berufskämpfer, SspLdr I 38 § 1
- Kemphen unde ire kindere, spillute und alle, de unecht geboren sint, (...) de sint alle rechtelos.

- Quelle 29:
- Bahrprobe im Nibelungenlied Str. 1043-1045 (andere Zählweise: 984-986)

Si buten vaste ir lougen. Kriemhilt begónde jehen: (Sie leugneten hartnäckig)

„swelher sî unschuldic, der lâze daz gesehen;
der sol zuo der bâre vor den liuten gên. (öffentlich)
dâ bî mac man die wârheit harte schiére verstên.“

Daz ist ein michel wunder; vil dicke ez noch geschiht:
swâ man den mortmeilen (mordbefleckt) bî dem tôten siht,
sô blotent im die wunden, als ouch dâ geschach.

dâ von man die schulde dâ ze Hagene gesach.

Die wunden vluzzen sêre, alsam si tâten ê.

die ê dâ sêre klaget, des wart nu michel mê.

dô sprach der künic Gunther: „ich wilz iuch wizen lân:
in sluogen schâchaere, Hagen hât es niht getân.“

Bahrprobe als Gottesurteil

- Literarisch belegt im Nibelungenlied (um 1200)
- Volkstümliche Hinweise bis in die Zeit um 1600

Gottesurteile

- 4. Laterankonzil 1215
- Verbot der Mitwirkung von Geistlichen
- später:
- allgemeines kirchliches Verbot
- Skepsis auch bei Kaiser Friedrich II.
- dann: Beweisproblem!

Gottesurteile und Hexenproben

Gottesurteile

- - Mittelalter (vor allem bis 1215)
- - irrationale Beweismittel
- - Frage nach Schuld und Unschuld

Hexenproben

- - frühe Neuzeit, Wasserprobe: vor allem Westfalen
- - Mittel zur Indiziengewinnung für die Folterung

Mittelalter: Gerichtszwang

- Prozess wegen eines toten Schiffers (1411)

- Quelle 30:
- Prozess wegen eines toten Schiffmanns in Frankfurt 1411
- Ist zu wissen, also als Emmerich von Sonnenberg, ein schiffmann, zu Frankfurt toidt bleben ist, deßelben totslags Girlach von Buchen, Girlach von Bessungen, Henne Guldenbart, Henne Bruchard und Hartmud Krud hanttedige und nachfolger gewest sin und nach derselben geschicht daz gerichte sich verzog als daz uff geschlagen waz nach gewonheit als es Erne waz und darnach daz erste gerichte waz uff den nesten mantag nach sant Laurentien tage, da taden Scholtheiß und Scheffen offintlichen fragen eins, zwirnt, drywerbe mit dem stücker, dem das von rechte gebord: obe ymand da were, der von des vorgeantten mordes und totslages wegen clagen wulde. Daz waz nymant da der da clagete und als da daz gericht uffgestanden waz und keyn kleger da gewest waz, darnach uff das neste gerichte mit namen uff den nesten fritag darnach daz waz in vigilia assumptionis Mariae, als Scholtheiß und scheffen an des Richsgerichte sassen, da han sie abir offinlich tun fragen mit dem stecker, eins, zwirnt, drywerbe: obe ymant da were, der von des vorgeantten mordes und totslags wegen clagen wulde und als da keyn cleger waz, da ted der scholtheiß von gerichts wegen den stecker des vorgeantten Emmerichs des toden watmal da offintlich wisen und hieß da denselbin stocker, dem daz von recht wegen geberet, die vorgeantten handedigen und nachfolger mit namen (s. oben) ir iglicher besonders von des mordes wegen vur heischen nach recht und herkommen des Richsgericht.

- Also quamen sie alle vur gericht daz zu verantworten und zu vorsteen und als anders kein cleger da waz, da stunt der Scholtheiß uff und saste einen andern scholtheiß an sin stad und clagete da von ir iglichem besondern, wie daz sie Emmerich von Sonnenberg einen schiffmann uff des Richsstrassen frevelich ermordet haben.
- Daruff sie alle und ir iglicher besunder mit iren fursprechen antwurten: sie hofften daz sie keinen fravel an Emmerich von des mordes wegen getan hetten, wan er were ein morder und ein rechtlois virzalter man gewest und wolden daz kuntlich machen mit des gerichts briff da er den mort getan habe und virzalt werde nach lude desselben brieffs (...) von gerichts wegen mit sine vursprechen erwiseten sie daz als recht were, daz müte er lassin sin. Daruff derselbe briff gelesen wart offinlich vor des Richsgerichte. Derselbe briff auch von worten zu worten hiernach also lautet:

Wir Gernant von Kiesen Ritter tzerzit greve und wir Ebirhard Gyr von Binetzhoven und Heydenrich von Schallenberg Scheffene und vort wir andere scheffene gemeynlich der stad tzu Colne dun kunt allen luden, die diesen brieff lesen, sehen oder horen lesen und zugen daz uns kundig ist, so wie daz Emmerich von Sonnenberg schiffman vor tziden zu Colne eyne armen gesellen (...) waz ermordet hat und waz derselbe Emmerich umb des morts (...) willen gewichen und vurflichtig und hetten wir yn betreten oder (...) so hetten wir von yme tun richten als von eym morder und (...) der uß alle sim rechte gesast ist und wir hiltten und halten den selben Emmerich rechtlois und friedelois und ist auch des gerichtts recht (...) so wer in solicher masse erfolget oder vurflichtig wirt, so wo man den betreten mag, daz wir von dem tun richten als recht ist. Des zu Urkunde (etc.) MCCCC undecimo feria tertia post Laurentii.

Und nach verhorunge des vorgeanten brieffs so baden yn die vorge. hantdedigen und nachfolger an urteil zu stellen, obe sie da bekuntschaft hetten, daz sie des genissen solden. Da begerte der Scholtheiß, von gerichtts wegen hetten sie gewiset als recht were, daz müste er laßen getan sin und nach clage und antwurt beyder parthyen und nach vorhorunge des vorge. briffs, so han die scheffen mit urtel gewiset, daz die vorgeanten hantdedigen und nachfolger von des egenanten todslages und mordes wegen gewiset haben, daz sie des billich geniessen, also daz sie an Emmerich von des egenanten todslages und mordes wegen nit gefrevelt haben und daz sie auch darumb nymant schuldig sollen sin zu antwurten oder kein karunge oder wandel zu tun.

- J. G. C. THOMAS, Der Oberhof zu Frankfurt am Main, 1841, S. 373-375.

Anmerkungen zum Fall des getöteten Schiffers

- Einleitung der jeweiligen Gerichtsverhandlungen
- Übergang von Privatklage zur Klage von Amts wegen
- Tötung eines Geächteten als Rechtfertigungsgrund?
- Beweis für die Einschränkung des Selbsthilferechts?
- Urkundenbeweis

Mittelalter: Vollstreckung?

- Quelle 31:
- Verbot von Privatpfändungen, Mainzer Reichslandfrieden (1235)
- (14) Nullus aliquem sine auctoritate iudicis provincie pignorare presumat; quod qui fecerit, tanquam predo puniatur.
- (14) Keiner soll sich herausnehmen, jemanden ohne Ermächtigung des Landrichters zu pfänden; wer das tut, soll als Räuber bestraft werden.
- in: Lorenz Weinrich (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl., Darmstadt 2000, S. 472-473.

Mittelalter: Vollstreckung

- Pfändung und Fronung
- Fronung bei Grundstücken (vor allem in Sachsen)
- Fronbote (Sachsenspiegel)
- Lösungsrecht des Gefronten von einem Jahr
- danach Lösungsrecht der Verwandten (Erbgüter!)

Oberhöfe im Spätmittelalter

- Rechtsauskunfts- und Belehrungsstellen für anfragende Gerichte und Einzelpersonen (HRG)
- Sachsen: Schöppenstuhl
- Landrechtliche Oberhöfe
- Stadtrechtliche Oberhöfe
- Reichsrechtliche Oberhöfe, teilweise frühere Königspfalz

Ingelheimer Oberhof

- Quelle: Crisman von Welmich
- 3000 Entscheidungen überliefert, 1398-1464
- 13 Schöffen aus niederem Adel
- ein bis sieben Gerichtstage pro Monat
- zugleich Hadergericht

- Quelle 32:
- Urteil des Ingelheimer Oberhofs von 1418: Notwehr gegen einen Ehebrecher?
- Item Crisman von Welmich hait gefreget: do sy eyn manne, der habe eyn eliche frauwe unde kinde mit der frauwen. nu geburte iz sich, daz der manne czwene dage oder dry usser sime huse muste sin. do er nu wieder queme und meynte in sinen hoff unde hus czu gehen als er gewon was, do wer sin hoff beslossin. do cleppert er fast an und nyemant wulde yn in lassen. do dede er wie er mochte, daz er doch in queme. do er in queme, do funde er eynen by nach unde nebel in sime hus by sime wibe in sime bette ligen, und sine slossel, die czu sime thor gehorten, an jhens gurtel ligen. do wurde der man czornig unde sluge unde czuchtigete den jhenen, daz er meynte, er sulde gestorben sin. also sy er doch genesin, unde meynet der jhener ime umbe den frevel czucusprechen. unde begert urteils unde rechtes, in czu bescheiden, obe er ime darumbe icht schuldig sy oder nit: ist mit recht gewist: sy iz also als er sage, so sy er ime darumb nicht schuldig.
- Item hait er gefreget: wan ime der jhenre darumb czusprechen werde, wie er ime dan darczu antworten sulle. ist er gewist und bescheiden: er sulle ime antworten, er habe yn by nacht unde nebel in sime huse fonden in den dingen, daz er sin unbesorget were und in auch nust wuste do in czu schicken han, und hoff und getruwe, waz er ime do in dem sinen unde off dem getan habe, daz er ime darumb im rechten nit schuldig sy, unde stelle daz an daz recht.
- in: Adalbert Erler: Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, Band III, Frankfurt/Main 1963, Urteil Nr. 2257

Anfrage von Crisman von Welmich

- Zwei Anfragen, „Züchtigung“
- Frevel und Gewalt
- Ehebruch
- Hausfriedensbruch
- Körperverletzung?
- Paarformeln
- Handhafte Tat
- evtl. Reinigungseid eröffnet?

Formstrenge im mittelalterlichen Recht?

- Gefahr (vare) im Rechtsgang?
- Fürsprecher, Staber, Mompar
- Erholung und Wandel
- Dazu zwei Quellen (Sachsenspiegel)

Formstrenge?

- Quelle 34:
- Fürsprecher und Formstrenge im Sachsenspiegel
- Landrecht I Titel 60.
- Von vorsprechen zu enperen, zu gebene, zu weigeren, zu wesene. Wor der man rechtes phlegen solle.
- 1. Sundir vorsprechen muz wol klagen ein man unde antworten, ab her sich schaden trosten wil, der im da von beieinen mag, ab her sich verspricht, des her sich nicht erholen mag, also her bi eime vorsprechen wol muz, de wile her an sin wort nicht en iet.
- 2. Der richtere sal zu vorsprechen geben, wen man allir erst betet, unde keinen anderen, her en werde ez ledig mit rechte. Nimant en mag vorspreche weigeren zu wesen binnen deme gerichte, da her wonaft inne iz adir gut binnen hat, adir da her recht vorderet, ane uf sinen mag adir sinen herren adir uf sinen man, ab im die klage an sinen lip, an sinen gesunt adir an sin recht gat.
- 3. Wor der man recht vorderet, da sal her rechtes helfen unde phlegen.
- Lehnrecht Titel 68 § 7.
- Ab sich der man wischet, snuzet ader spiet, reschet, hostet adir nusit ader stet in anderhalb sines vorsprechen, den her zume ersten tete, ader ab her sich umme siet gezogenliche, ader ab her vligen, mucken ader bremsen von im strichet binnen lenrechte, dar umme en wettet her nicht, alleine wenens thumme lute.

Femegerichtsbarkeit

- Westfalen, angeblich 1227 erstmals belegt
- Bannleihe: König, Erzbischöfe von Köln, Stuhlherren
- Blütezeit um 1400
- Zuständigkeit: schwere Missetaten (vemewrogen) oder Rechtsverweigerung
- Entscheidung: Verfemung (Todesurteil), Freispruch, Vertagung

- Bedeutungsverlust u. a. durch Territorialisierung der Gerichtsbarkeit, aber Todesurteil Münster um 1580

- Teil der Landfriedensbewegung?

- Letzte Richterbestellung nach 1800 durch Friedrich Wilhelm III.

Der Weg zum gelehrten Prozess

- Rezeption des gelehrten Rechts
- Corpus Iuris Civilis (529/534), Justinian
 - Institutionen
 - Digesten/Pandekten
 - Codex
 - Novellen (seit 534)
- Glossatorenschule von Bologna

- Corpus Iuris Canonici
- - Decretum Gratiani, um 1140
- - Dekretalen/Liber Extra, 1234
- - Liber Sextus
- - Clementinen
- - Extravaganten

- Glossatoren
- Postglossatoren
- Guilelmus Durantis, Speculum iudiciale, ca. 1271/76

Gelehrtes Prozessrecht

- Neue Richterrolle
- Trennung Zivilprozess/Strafprozess

Gelehrter Zivilprozess

- Parteiherrschaft
- Positionalverfahren, zunehmende Schriftlichkeit
- Streitbefestigung (Litiskontestation)
- Klage
- Exceptio
- Replik
- Triplik
- Quadruplik
- Keine Urteilsbegründung gegenüber den Parteien
- Appellation als Rechtsmittel

Gelehrter Strafprozess

- Gesetzliche Beweistheorie (auch im Zivilprozess)
- Folter als Beweiserzwingungsmittel

Zwei Arten von Recht in der Glosse zum Sachsenspiegel

- Quelle 32: Richter und Urteiler im 14. Jahrhundert, Glosse zum Sachsenspiegel
- Proue^r hire wat sunderlikes. Na keyserrechte sprickt de richter dat ordel zuluene, ut C. de sentencijs ex periculo recitandis^s l. I¹⁸. Vnde hir vraget he des enem anderen. Dar vmme hetet vse recht des volkes vragende recht, dor dat me des dem volke vragenschal, ut Instit. de jure gentium § plebiscitum¹⁹, et II di. c. I²⁰.
- r) weisende Hand am Rand W. s) aus retractandis korr. B; retractandis W. - 18) Cod. 7, 44, 1. 19) Inst. 1, 2, 4 zweiter Satz. 20) c. 1 D. 2.
- Dit ist wedder^w das keyserrecht. Dar steid, dat de richter scholle dat ordel zuluene vinden, ut C.^x de sentencijs ex periculo recitandis^y l. I²⁵, et l. ult.²⁶, et ff.^z de arbitris l. diem²⁷, et l. non distingwemus § quod si hoca modo^{a28}, et extra de consuetudine c. ad audienciam²⁹. So secht vnse recht, vnse richter en schal^b wer^c ordel vinden edder schelden, ut supra ar. XXIX § ult.³⁰ Dit were wedder de^d rechte^d. Dit loze zus vnde zegge: Dit^e zy der Sassen sunderlike recht, dat se de richtere allene nicht vorordelen en mach, dat en vûlborde^f de merere^g meninge, edder de schepen, ut supra li. II ar. XII³¹. Wente dat ordel is alderloflikest^h, dat van velen luden wert ghevulbordet, ut extra de officio delegati c. i prudenciam³², et extra de statu monachorum c. monachi³³, et VII q. I c. illud³⁴, et XX di. c. de quibus causis^{j35}.
- w) ieghen W. x) C. li. VII am Rand B. y) für unterpunktetes retractandis am Rand B; retractandi W. z) ff. ve(teri) li. III am Rand B. a) über unterpunktetem homo B; homo W. b) so W; scholle B. c) davor ne W. d) den rechten W. e) nota und weisende Hand am Rand B. f) so W; vulbordede B. g) mere W. h) o über -o- B. i) § W. j) über radiertem dictum est B; fehlt W (siehe aber Var. k [Gheseght is]). - 25) Cod. 7, 44, 1. 26) Cod. 7, 44, 3. 27) Dig. 4, 8, 27. 28) Dig. 4, 8, 32, 16 dritter Satz Mitte. 29) c. 3 (richtig: c. ad nostram audientiam) X 1, 4. 30) Ssp.-Landrecht III 28 (III 30 § 2). 31) Ssp.-Landrecht II 12 (II 12 § 10) 32) c. 21 X 1, 29. 33) c. 2 X 3, 35. 34) c. 15 C. 7 q. 1. 35) c. 3 D. 20.

Rechtsanwendung in Lüneburg 1401

- Quelle 38:
- Dat me to vorn sik holden scal an dit ieghenwardighe buk und an de Stad priuilegia. Dar de to schedinge welker sake wes drepet wol, dat der utscrifte hir nicht in geschreuen weren, und wes me in dessem boke edder in den priuilegien nicht en vind, dar willet de Rat vnd borghere in allen saken vnd schelingen na desser tyd sik mer richten an mene sassech lantrecht.
- Vnde wes me dar nicht ane vind, dar schal me sik denne in den stucken richten vnd holden an dat keyserrecht. Vnd wes me dar uort nicht ane vind, dar scal me sik holden an dat gheistlike recht.
- Welke sake ok uor desser tyd wanner to luneborgh gherichtet sint, der me sik enkede uordenket, vnd de me bewisen magh, dat de mit rechte scheden sint, wanner denne na desser tyd der saken ghelyk mer vallen, so scal me sodane saken na dem rechte vordan scheden.
- in: WILHELM THEODOR KRAUT (Hrsg.), Das alte Stadtrecht von Lüneburg, 1846, S. 2 Zeilen 6-22

Königliches Kammergericht

- seit 1400 nachweisbar
- Verpachtung an Adolf von Nassau 1471
- Gerichtsordnung 1471
- beginnende Professionalisierung und Romanisierung
- Quelle 37: Rechtsstreit ca. 1467

Der Weg zum gelehrten Zivilprozess

- Frührezeption
- Vollrezeption
- Hauptrezeption alles nur Schlagworte?

- gemeines Recht: ius commune

- Syndizi
- Universitäten: Gewicht des kanonischen Rechts (Prozessrecht)
- Gelehrte Räte/gelehrte Richter
- Verwaltungsbehörden

- rechtspolitische Bewertung der Rezeption
- Überfremdung
- Romanisierung
- Verwissenschaftlichung
- Professionalisierung
- Bürokratisierung
- Entfremdung

Rechtsquellen in Lüneburg

- 1. „Das gegenwärtige Buch“ und „die Stadtprivilegien“
- 2. Sachsenspiegel
- 3. Kaiserrecht (Problem)
- 4. Kanonisches Recht

- außerdem:
- Präjudizienbindung

Quelle 36:

Selbsthilfeverbot und römischrechtliche Klage im Klagspiegel (ca. 1436/42, Druckausgabe 1516)

Teil 1, Titel 37, Bl. XVII B. Am sechsten / das der erb vrbütig oder bereit sey zů verbürgen dem legatario als bald er das vrteyl genom(m)en het das er dem legatario das verschafft geben vnd volgen lassen wölle. Die sachen seind schwer vnd übel zů teütsch zů machen / wo es aber not sein wurde frag einen legisten darumb.

Herr richter ich clag eüch von .M. der .N. hauß im testament das Ticius hat gemacht vnd geschafft / des selben Ti. ich erbe bin / sage wie (et)c. freuelich(e)n (et)c. mit seinem eygen gewalt besessen ee dan(n) dz erbe rechtlich besaß. Bitt (et)c. erkennen das er mir das hauß sol widergeben. ff. c. l. j. Es ist billich das ein yegklicher nit selbs in gehe / in den besitz des das im gebürt / sunder er soll sollichen besitz vordern von dem richter.

Quelle 37:

Rechtsanwendung in der Schweiz (Frauenfelder Anekdote)

Auff eine Zeit seyen die Land-Ampt-Leute beysamen gesessen im Gericht, da sey ein Parthey kommen mit einem Doctor und Advocaten von Costantz, der habe eine Klag und Vortrag gethon, eine Erbschafft betreffend, und habe allegiret Bartholum, Baldum und mehr andere Doctores. Da seye der Land-Ammann dem Doctor in die Red gefallen und gesaget: Hört ihr Doctor, wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landbrüch und Recht. Nauss mit euch Doctor, nauss mit euch! Und habe der guthe Doctor müssen abtreten, und sie Amptleut sich einer Urthel verglichen, den Doctor wider eingefördert und ein Urthel geben, wider den Barthele und Baldele und wider den Doctor von Costantz.

in: Clausdieter Schott, Gerichtslauben-Vorträge, Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, Karl Kroeschell (Hrsg.), Sigmaringen 1983, S. 18.

Ewiger Landfrieden (7. August 1495)

- § 1. Also das von Zeit diser Verkündung **niemand**, von was Wirden, Stats oder Wesens der sey, den andern **bevechden**, bekriegen, berauben, vahn, überziehen, belegern, auch dartzu durch sich selbs oder yemand anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch ainich Schloß, Stet, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weyler absteigen oder on des andern Willen mit gewaltiger Tat frevenlich einnemen oder gevarlich mit Brand oder in ander Weg dermassen beschedigen sol, auch niemands solichen Tätern Rat, Hilf oder in kain ander Weis kain Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gevarlich nit herbergen, behawsen, essen oder drencken, enthalten oder gedulden, **sonder** wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der sol sölichs suchen und tun an den Enden und **Gerichten**, da die Sachen hievor oder yetzo in der Ordnung des **Camergerichts** zu Außtrag vertädingt sein oder künftiglich werden oder ordenlich hin gehörn.
- Vorlage: Buschmann, Kaiser und Reich I, S. 160;
- Johann Jacob Schmauß/Heinrich Christian von Senckenberg (Hrsg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt am Main 1747 (Nachdruck Osnabrück 1967), Teil II, S. 4.

Reichskammergericht

- - „Gründung“ als Kompromiss in der Reichsreform von 1495
- - Berthold von Henneberg als einer der Urheber
- - Stände versuchen, Gerichtsgewalt des Königs/Kaisers zu beeinträchtigen
- - Maximilian I. stimmt Neuorganisation zu

Reichskammergericht

- - Gerichtsort: Eröffnung in Frankfurt
- - seit 1526 bis 1689 Speyer, 1693-1806 Wetzlar:
Zusammenhang von Gerichtsort und
Unabhängigkeit der Justiz
- - Unterscheidung Kammerrichter, Assessoren
- - Präsentation der Assessoren durch Reichskreise:
Hälfte rechtsgelehrt, Hälfte studiert
- - Proberelationen zur Aufnahme
- - Prokuratoren und Advokaten
- - Boten

Reichskammergericht

- - Zuständigkeit: erstinstanzlich in Prozessen gegen Reichsunmittelbare
- - Zweitinstanzlich Appellationsprozesse gegen territoriale Urteile (Problem: Appellationsprivilegien)
- - außerordentlich: Mandatsprozesse: einstweiliger Rechtsschutz, sine clausula, cum clausula
- - außerordentlich: Rechtsverweigerungsprozesse
- - Kameralprozess: schriftlicher Zivilprozess
- - Audienzen mit Reproduktionstermin (Zustellung Aufgabe der Parteien), Umfragesystem
- - grds. schriftlicher Beweis; Möglichkeit von Beweiskommissionen
- - Unterscheidung Sitzungsprotokoll (chronologisch) und Spezialprotokoll (für einzelne Streitigkeiten) zeigt den Übergang von mittelalterlicher zu moderner Aktenführung
- - mehrere Gerichtsordnungen zwischen 1495 und 1555, Erneuerungen JRA 1654, dann Gemeine Bescheide
- - bis 1654 Positionalverfahren, danach sog. schlichte Libelle
- - Verbot von Urteilsbegründungen gegenüber den Parteien
- - Akzessorietät zwischen Ausgang und Kostentragung: aus bewegenden Ursachen kompensierend
- - Vollstreckungsproblem: Reichskreise, kreisausschreibende Fürsten
- - Bewertung ?

Rechtsanwendung am Reichskammergericht

- Quelle 40:
- § 1 Die beisitzer des cammergerichts sollen in keiner sache, sie sey als gering als sie immer wölle, allein auf ihr gutbedüncken oder eines jeden erwegen, billigkeit oder eygen fürgenommen und nicht dem rechten gemess informierten gewissen, sonder auf des reichss gemeine recht, abschied und den jetztbewilligten und auf diesem reychsstage aufgerichteten frieden in religion- und andern sachen, auch handhabung des friedens und erbare ländische ordnungen, statuten und redliche, erbare gewonheiten der fürstenthumben, herrschaften und gericht (die für sie gebracht werden), wie sollichs von alter jederzeyt cammerrichter und beysitzern auferlegt und gehalten worden ist, nach vermög und aussweisung ires eydts, wie der hieunden gesetzt, urtheil fassen und außsprechen.
- in: RKGÖ 1555, Teil 1, Titel XIII § 1, bei: Adolf Laufs (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 3), Köln 1976, S. 93.

Statutentheorie

- Rechtsquellenhierarchie:
- Das Recht des kleineren Rechtskreises verdrängt das Recht des größeren Rechtskreises
- Interpretationslehre
- Statuta sunt stricte interpretanda, ut minime laedant ius commune
- Rechtsanwendungslehre
- Fundata intentio des römisch-kanonischen Rechts

Reichshofrat

- Keine Gründung, Formierungsphase bis ca. 1559 (RHRO)
- Keine räumliche Trennung vom Kaiserhof
- Keine funktionale Differenzierung von Beratung und Rechtsprechung
- Aber: hohe politische Bedeutung
- Kommissionen
- Agenten
- Seit ca. 1610 keine Audienzen mehr

Appellationsprivilegien

- Illimitiert
- Limitiert
 - - quantitativ
 - - qualitativ
- Aber: Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung durch territoriale Obergerichte

Quelle 42: Appellationsprivileg für Kurköln (29. April 1653)

Wir Ferdinandt der Dritte, von Gottes gnaden erwölter römischer Kaiser (...) Wan uns der hochwurdig, durchlechtig hochgeborne Maximilian Heinrich, Ertzbischove zu Cöllen (...) untertheniglich angerueffen undt gebetten, daß wir ihro ein sonderbahres Privilegium de non appellando auff dero ErtzStiftt Cöllen zuertheilen gnädig geruheten, jedoch mit dem angehefften erbietten, daß Seine Liebden hingegen dero ErtzStiftts gerichter notturfftiglich bestellen und versehen, auch ein ordentliches Iudicium revisorium, wohin die Partheyen sich von beruhrten Richtern beruffen mögen, constituiren wollen. (...) Thuen das, ertheilen undt verleihen daßelbe also von römischer kayserlicher macht vollkommenheit (...). Jedoch sollen ihre Liebden und dero Nachkommen schuldig undt gehalten sein, dero Unter-, Ober- und Hoff- wie auch das official gericht notturfftiglich zubestellen unnd ein iudicium revisorium anzuordnen.

Vorlage: Ulrich Eisenhardt, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (QFhGAR 7), Köln, Wien 1980, Nr. 26 S. 238-240.

Entscheidungsliteratur des Usus modernus

- Observationes, Consilia, Decisiones, Responsa etc.
- Joachim Mynsinger, 1563
- Andreas Gail, 1578
- Problem mit dem Beratungsgeheimnis?

Urteilstechnik des Usus modernus

- Relationstechnik:
- Species facti
- (historia processus)
- extractus actorum: Schriftsätze, Zeugenaussagen
- Votum
 - - quae sit actio
 - - an probata
 - - an elisa
 - - rationes dubitandi
 - - rationes decidendi
- Sententia

Aktenversendung

- Problem: viele Gerichte nicht professionalisiert
- Entscheidung durch Rechtsgelehrte, oft Juristenfakultäten
- auch Professionalisierung von Schöffenstühlen
- Problem: Staatswerdung der Territorien
- Problem (19. Jh.): Gewaltenteilung, aber Freiheitsschutz

Constitutio Criminalis Carolina

- Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532
- Constitutio Criminalis Bambergensis 1507 als „mater Carolinae“
- Johann Freiherr von Schwarzenberg

- **Rat der Rechtsverständigen 1532**
- *Erklärung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll*
- 219. Vnnd nach dem vielfeltig hievor inn diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath suchen gemelt wirdet, so sollen allwegen die gericht, so inn jren peinlichen processen, gerichts übungen vnd vrtheylen, darinn jnen zweuel zuviel, bei jren **oberhofen**, da sie auss altem verjërtem gebrauch bissher vnderricht begert jren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhoffe hetten, vnd auff eyns peinlichen anklegers begern die gerichts übung fürgenommen wer, sollen inn obgemeltem fall bei jrer **oberkeyt** die das selbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath suchen.

- Wo aber die oberkeyt **ex officio** vnd von ampts wegen wider eynen misshendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechsten **hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen**, da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein. ...
- in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Reclam, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 130.

Rechtsverweigerung

- Justizgewährleistungsanspruch
- gerichtliche Befassung innerhalb eines Monats
- Promotorialverfahren
- Avokation
- Mandatum de administranda iustitia

Promotorialschreiben des Reichskammergerichts an den Herzog von Sachsen-Lauenburg, 1654

- Alß ersuchen wir D[einer] L[iebden] Von Römischer Kayserlichen Macht, hiermit befehlt, das Sie in Monats frist demnechsten nach Uberantwortt: oder verkündung dieses, ob erwentem Supplicanten vermög Unserer, und des heyligen Reichs Ordnungen und Abschiedt, in ahngegebener Clag, gebürlich Recht schleunig gedeyen, und widerfahren lassen, solches lenger nicht verweigern, noch verziehen, damit in ohn zuuersichtlicher Verpleibung deßen, die noth nicht Ursach gebe, uff Clegers ferner gewerttig ahnsuchen durch andere mittel und weg dem selben zu seiner befürderniß zuuerhelffen, darahn geschicht Unser ernstliche Meinungh.

Rechtsverweigerung

Typische Sachverhalte

- Darlehen von Untertanen an Landesherren
- Einrichtung von Austrägalgerichten

Ähnlichkeit zu Untertanenprozessen

Justizaufsicht des Reiches über Territorien

Weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit in der frühen Neuzeit

- Weltliche Hofgerichte
- Geistliche Hofgerichte bzw. Offizialat in katholischen Territorien
- Unterschiede zwischen katholisch-geistlichen und katholisch-weltlichen Territorien
- Konsistorien in protestantischen Territorien

Fürstbistum Münster als Fallbeispiel

- Weltliches ./ . Geistliches Hofgericht (Reform 1571)
- Offizialat in Köln
- Apostolischer Nuntius
- Rota Romana

- Quelle 44:
- Zum Münsteraner Officialat (Behauptung der Stadt Rheine, 1618):
- daß ein Zeitlicher Bischoff unnd LandtsFürst des Stiffts Münster, beim Stifft Zwee unterschiedliche Ubergerichte, Alß das Officialat Geistlichs unnd Fürstlich Weltlichs, Und zu beiden besondere Ordnungen habe unnd halte. Wahr, daß so vile den Weltlichen sachen unnd Personen belanget, daß dieselbe durch eine besondere von dero Rom[ischer] Kays[erlicher] May[es]t[ä]t (...) bestettigte Ordnung an das Hoffgericht zu determiniren Verwiesen, unnd daran gehorig. Dagegen wahr, daß dero Geistlichen Personen unnd gütter sachen an das Geistliche Officialat-gericht Vermöge deßelben Gerichts Reformation zu decidirn außbedinget unnd verwiesen, Ungeachtet ob woll per consuetudinem auch herpracht sein mag, daß in etlichen Weltlichen sachen Ecclesiasticus Judex concurrentem Jurisdictionem per modum praeuentionis mit dem Fürstlichen Weltlichen hoffgerichte biß herzu gebraucht unnd noch.
- LA Münster RKG M 1725, Aktenstück Q 4, fol. 07 v-08 r.

- Quelle 45:

Zum Münsteraner Officialat (Replikschrift des Sander Droste zu Senden, 1600)

Daß aber Officialis Monasteriensis Nur allein in geistlichen sachen, alß furgegeben zuuertheilen macht haben solte, dasselbe ist gleichfalß Irrig (...). Sondern viel mehr wahr und offenkundig, daß gedachter Officiall von uhralten undencklichen Zeiten alß ordinarij Judices, vonn Collnischer Churfürstlicher Durchleuchtigkeidt und Bischoffen zu Münster alß Fürsten des Reichs, welche ihre Regalia und weltliche Obrigkeidt ab Imperatore deriuiren, angeordnet, tam in profanis & ciuilibus, quam Ecclesiasticis negociis Jurisdictionem per totam diocesis Monasteriensem & Coloniensem unstreidtbar exerciret haben, und alnoch exerciren, also daß nunmehr, unter etliche viel tausent und tausent sachen kaum eine Geistliche an solchen gerichten gefunden würdt./:(...)

Und obwoll zu Münster ein Weltlich Hoffgerichte vorhanden, so ist doch dasselbe allererst Im Jhar Siebenzig (...) den Stiffts Stenden zum besten, und damit Sie was daselbst zu Tausch gehandelt würde, besser verstehen mugten, pro amplianda non limitanda ordinarij potestate angerichtet, wie dan auch beede Gerichter durch eine Adelige Persohn so zugleich Officiall und Hoffrichter ist, beeladet worden, und mennichlichen frey, an welchem er sei sachen anhengig machen wolle./.

LA Münster RKG Anhang D 11, unquadranguliertes Aktenstück Replica, fol. 08v-10r.

- Quelle 46:

Das Kölner Offizialat als weltliches Appellationsgericht (Interventionsschreiben des Kurfürsten von Köln, 1601):

1. Sagt demnach erstlich wahr, notori und offenbar sein, daß ein Bischoff zu Münster und desselbigen Stiffts von 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr iharen citra et supra dan sich einigs menschen gedencken erstreckt, dem Ertzstift Coln angehorig.

3.(...) daß gt. Stifft Münster und dessen Bischoffe zur Zeit als wolgt Ertzstiffts Coln anhengiges suffraganat und suffraganei von 10. 20. 30. 40. 50. 60 .70. 80. 90. 100. 200. und mehr iharen ie und allewege ein frei unverhindert exercitium iurisdictionis in allen so woll bürgerlichen, weltlichen und prophan, als geistlichen sachen indiscriminatim in erster instantz, durch sich selbst, oder ihre darzu verordnete Officialen et loci Ordinarios, ruwiglich unnd unuerhindert menniglichs gehabt, verübt, exercirt und gebraucht haben, wie noch

4. So ist gleichfals und zum vierten wahr und notorium, daß die appellationes von articulirten Officialen und loci Ordinarijs des Stiffts Münster, ie und allewege von 10. 20. 30. 40. 100. 200. und mehr iharen, uber alle menschen gedencken indifferenter in allen obbemelten so woll weltlichen als geistlichen sachen, ad sedem Metropolitcam das Ertzstift Coln, und dessen zur Zeit regierende Ertzbischoffen und Churfürsten, eorundemque Officiales et Ordinarios Metropoliticos, in zweiter instantz deuoluir.

LA Münster RKG B 1286, Aktenstück Q 3, fol. 14v-15r

- Quelle 47:
- Das Kölner Offizialat als weltliches Appellationsgericht (Interventionsschreiben des Kölner Kurfürsten, 1608)
- 1. Zum ersten wahr daß hiebeuor und von Altters hero Im Stifft Münster kein hoffgericht gewesen.
- 2. Sonder zum Andern wahr, daß vor wenig Jahren weilandt Graue von Hoya, zur Zeit Bischoff zu Münster und suffraganeus des Ertzbischofflichen Stuels Colln Im Stifft Münster ein Hoffgericht anzurichten und einzufahren undstanden und fürgenohmen.
- 3. Und das zu nachtheill und praeiudicio des Ertzbischoff- und Churfürstlichen Cölnischen so woll geist- als weltlichen unuermittelten Obergerichts were zum dritten wahr
- 4. (...) daß doch zur Zeit Regierend Ertzbischoff und Churfürst zu Colln Salentinus von Isenburgh solchem vornehmen und attentirn wiedsprochen, (...) darwied protestirt und sich mit gepürlichen mitteln zugegen gestalt und opponirt hatt.
- LA Münster RKG M 1586, Aktenstück Q 8, fol. 27v-28v

- Quelle 48:
- Das Kölner Officialat als weltliches Appellationsgericht (Replikschrift des Sweder Bischopinck gegen den Kurfürsten von Köln, 1601)
- das ein zeitlicher Bischoff oder Fürst des Stiffts Münster, als der In secularibus seine Regalien und Hoheit nur von Röm[ischer] Kay[serlicher] May[estät] hatt, ein ohngezweifelter Fürst des Heiligen Reiches, und also demselben Immediate unterworfen sey und derowegen die Appellationes von den am officialischen Münsterischen Gerichte außgesprochenen Urtheln in Ciuilibus allein ad Cameram Imperialem und anders nirgendt hingehören
- LA Münster B 1286, Aktenstück Q 8, fol. 025v
- Quelle 49:
- Das Kölner Officialat als weltliches Appellationsgericht (Exzeptionen des Martin Jungermann gegen Sweder Bischopinck, 1601)
- Es ist bekanntlich „von unuerdencklichen iharen das contrarium üblich hergebracht, auch mit unzehligem hie rechthangenden Processen in continenti zu erweisen daß iederzeit den Partheyen frei gestanden von den Urtheilen des Münsterischen Officialis entweder gehn Colln ad officialem daselbst, oder aber hiehero ad Cameram immediate zu appelliren“
- LA Münster RKG B 1286, Aktenstück Q 2, fol. 011v.

- Quelle 50:

Vorwürfe gegen den Apostolischen Nuntius als Richter in Zivilsachen, 1595
Wiewol nun solche sach inter personas Laicas principaliter getrieben unnd per se ciuil sey, also da einige appellation statt haben, dieselbe in erwegung, quòd Principes Ecclesiastici Regalia sua à nobis & Imperio recognoscant, proindeque ab ipsorum Officialibus in negotiis ciuilibus non ad summum Pontificem appelletur, an berürtt Unser Kay: Cammergericht beschehen sollen, So habestu doch dem allem zugegen (:Zweiffels ohne, damit du die sach desto lenger mit unterschiedenen Bápstlichen rescriptis und commissionibus in infinitum aufhalten, und litem immortalem machen mögest:) von nechstgemelthen des Cölnischen Officials Urthel ad Nuntium Apostolicum Coloniae residentem zu appelliren dich gelüsten, (...) und du dechan, ob du dich wol für einen des Rechten gelerten nit außgebest, auch deinen Gottesdinst besser verwaltten, dann mit weltlichen sachen beladen solttest, (...) unnd dann diß und dergleichen confusiones Jurisdictionum so wol in gemeinen beschriebenen Rechten, alß unsern unnd des heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden verbotte besonderlich zu schmerelung unser und des heiligen Reichs Regalien unnd Jurisdiction gereichen (...)

LA Münster RKG K 838, Aktenstück 1, fol. 004r.

- Quelle 51:
- Vergebliche Zustellung eines kammergerichtlichen Mandats beim Apostolischen Nuntius
- Ich Nicolauß Wunderlich, deß Kay: Cammergerichtes geschworenen Cammerbotten, Bekhen mit dieser meiner eigenen handtschrifft, auch bey dem aidt den ich zu einem hochermelkten Collegio gethan. Das ich diß Kay: Mandatum Cassatorium et Inhibitorium sine clausula zu Cölnn dem hochwürdigen Attilio Archiepiscopo Atheniensi, zuinsinuirenn begert, mich auch zum dritten mall bey Ir F. G. Hoffhaltung bey derro dienern angeben, und zu Ir F. G. oder dero Secretarien begert, aber bin alzeit von demselbigen abwiesen worden, das niemandts bey der handt wehre, habe letztlich einenn Secretarien in dem Hoffe angedroffen, und Ime das Mandat presendiert, Er aber hats nit vonn mir annemen, noch mich anzeigen wöllen, sonder vonn mir hinweg gangen, so ist letztlich ein anderer Diener kommen, dem hab ich auch angezeigt waß mein bekeer wehr, hat er mir zue antwordt geben, mann neme die Brieffe nit ahn (.Den der Keiser hette dem Pabst nit zu gebieten.) Darüber ich geantwordt, so wölle ich dieselbige an die Portten schlagen, hatt er gesagt daß möge ich thuen sein herr frage nichts darnach, es sey die tage auch einer von Speyer dawesen mit brieffen [Hinweis auf zahlreiche Prozesse], man habe dieselbige auch nit ahngenommen, so habe ich diß Kay. Mandat In originali dieser Copeien gleichlaudent ahnn obgedachteß hern hern (!) gewöhnlichen Behausung an die Porten, mit grünnem wachts in die vier Eckhe angehengt und darvon gangen, gescheen den 16. Junij Aldt Calend vormittag zwischen 10. und 12 Uhren Ano 1609: hab keines dienern Namen erkündigen können:/:

- Quelle 52:
- Streit um die Konsistorialgerichtsbarkeit in der Grafschaft Lippe
- Urthel. In streittigen Jurisdictionen-Sachen, sich haltend zwischen dem hochgräfl. geistlichen Consistorio, Klägern, an einem, entgegen und wieder den Hoffrichter Freyherrn von Hammerstein, Beklagten, am andern Theil, erkennen Nomine Illustrissimi Regentis hochgräfl. Gnadl. Wir, zur Hochgräfl. Lippischen Regierungs-Cantzley verordnete Cantzler und Rähte, allem Vorbringen nach, auf eingeholten Raht auswärtiger unpartheyischer Rechtsgelehrten zu recht: Daß dem klagenden Consistorio die Jurisdictio in Ecclesiasticis über den beklagten Hoffrichter Freyherrn von Hammerstein zustehe, mithin derselbe, ohnerheblichen Einwendens ohngeachtet, sich in der zwischen ihm und dem Prediger Jenin zu Heiligenkirchen über das von weyl. dem Generalmajor Freyherrn Friederich Christoph von Hammerstein der dasigen Kirchen und Predigtstuhl verschaffte Legat obwaltenden Streittigkeit behörig einzulaßen, auch den disfaß von dem Hochgräfl. Consistorio an ihne ergehenden Verordnungen geziemende folge zu leisten, und alle in dieser Sache aufgegangene Unkosten, auf richterliches Ermäßigen, zu erstatten schuldig und verbunden seyn solle. V. R. W.
- Daß nun dieses alles denen Rechten und Acten gemäß, wird mit unserer Facultaet Insiegel bekräftiget Actum in Collegio nostro Tübingen den 2. Jan. 1764. Decanus und andere Doctores und Professores der Juristen Facultaet auf der Hertzoglich Württembergischen Universitaet allhier.
- in: LA Detmold L 82 Nr. 276, Aktenstück Q 4

- Quelle 53:

Stellungnahme der lippischen Regierung zur
Konsistorialgerichtsbarkeit (1767)

a) daß in denen Landen derer protestantischen Reichsständen die Consistoria an die Stelle der ehemaligen bischöflichen Officialat-Gerichten getretten sind (...) b) daß man sich bey deren Anlegung nach denen Grundsätzen des Canonischen Rechts gerichtet. (...) c) denenselben die Gerichtsbarkeit in allen denen Sachen übertragen, worinnen vor der reformation die vorhin besagte geistliche Officialat-gerichte zu erkennen gehabt haben (...) d) denen protestantischen Ständen des Reichs an der Erhaltung ihrer, in geistlichen Sachen unabhängiger Gerichtsbarkeit, jederzeit sehr viel gelegen gewesen ist, und bleibet, welche aber nicht besser gegen alle Eingriffe sicher gestellet werden konnte, als eben durch die Errichtung derer Consistorien

in: LA Detmold L 82 Nr. 276, Aktenstück Q 30

Patrimonialgerichtsbarkeit

- Gerichtsgewalt verbunden mit Eigentum/Besitz an Grund und Boden
- quasi-dingliches Recht
- fast immer durch Adlige
- Justizaufsicht

- Quelle 54:
- Patrimonialgerichtsbarkeit in Preußen
- ALR (1794) 2. Teil, 17. Titel.
- §. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beygelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.
- §. 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beygelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.
- §. 30. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, der hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.
- §. 31. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.
- §. 32. Personen von Adel, Beamte des Staats, und Geistliche, sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen.
- §. 33. Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben.
- §. 34. Angelegenheiten und Geschäfte, bey welchen der Fiskus als Partey oder Theilnehmer anzusehen ist, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

- *Von mehreren Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit.*
- §. 37. Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer Eines Guts getheilt ist, da hat, bey entstehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich.
- *In wiefern die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die ganze Gemeinde,*
- §. 41. Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Processes enthalten.
- §. 42. Was von einzelnen Gerichtsgesessenen verordnet ist, gilt auch von ganzen Gemeinen; in so fern nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen.
- *auf den Gerichtsherrn selbst, und*
- §. 44. Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden.
- §. 45. Auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bey seinen Gerichten anzubringen.
- *auf dessen Familie sich erstrecke.*
- §. 46. Was von dem Gerichtsherrn verordnet ist, findet auch auf dessen Kinder, Ehegatten, und andere zu seiner Familie gehörende Personen Anwendung.
- §. 47. Haus- und Wirthschaftsbediente; Gesinde und Pächter sind, wo nicht Provinzialgesetze oder besondere Verträge entgegen stehn, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.
- in: Hans Hattenhauer (Hrsg.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Frankfurt am Main/Berlin 1970, S. 620-621

- Quelle 55: Patrimonialgerichtsbarkeit bei verpachteten Ländereien?
- Durch den Mieth: oder Pension contract wann bey demselben außrücklich ein anders nicht vereinigt oder außbedingungen, ist nicht begriffen daß jus patronatus Über die Kirchen die jurisdiction, außer den dienstzwangk, bevorab in Criminal sachen die auff: undt ablaßung der Bauern die hohe jagt, Wann selbige bey den guthern ist, darumb der grundherr auch in wehrenden pension Jahren in undt bey den Guthern sich derselben, doch ohne der pensionarien beschwer gebrauchen mag.
- in: David Mevius, Entwurf eines Mecklenburgischen Landrechts (ca. 1655), Teil 3, Titel 5 § 2

Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit

- Französische Revolution
- Deutschland: rechtspolitische Diskussion (u. a. Rotteck/Welcker)
- Paulskirche
- Preußen 1849/51
- Mecklenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe 1879

Dorfgerichtsbarkeit im Oldenburger Land

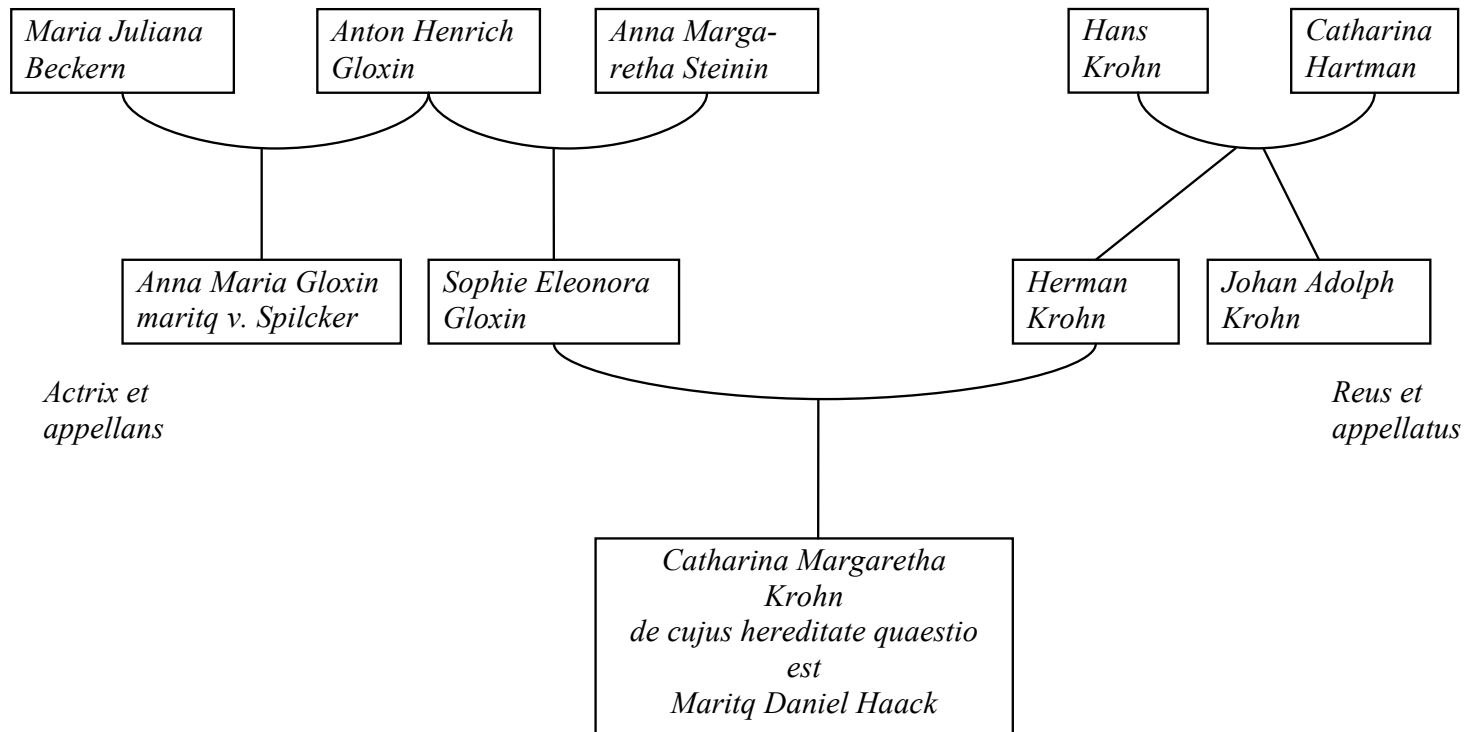
- Quelle 56: Bauer-Rolle für die Dorffschafft Burwinckel errichtet im Jahr anno 1764
- Bauer Rolle, welche wir sämbtlichen Haußleute der Dorfschafft Burwinckel zu eines jeden Observantz folgendergestalt unter uns aufgerichtet haben, als (...)
- 11. Wer eines Diebstahls beschuldiget wird, soll eine Tonne Bier zur Strafe geben. Und wann er hernechst unschuldig erkannt und befunden wird, wegen der auf ihn getrunkenen Tonne Bier salvo regressu wieder den Beschuldiger nehmen.
- 15. Und wer in einer Hochzeit oder Todten-Bier oder Bauerbier oder auch sonst im Wirths-Hause allhier im Dorfe sich mit jemand zanket oder schläget oder schildt oder ihn fluchet, soll mit 36 gr Strafe an uns verfallen seyn.
- 17. Wer nicht auf dem Bauer-Stuhl [Gerichtsversammlung] erscheinet wann gekündiget wird, gibt dafür an Brüche 12 gr. Und wer ein Gewohnheit daraus machet, soll doppelt gestraffet werden. Wer aber auf Petri fehlet, giebt 36 gr, und wer alsdann nur im Mannzahl fehlet, gibt 6 gr.
- 30. Wann die Geschworne nicht richtig straffen oder brüchen, sondern mit einige durch die Finger sehen und hergegen andere unschuldig notieren, so sollen sie, wann ihnen solches überführet wird, zwey Rtl Brüche geben und dazu die Kosten bezahlen.
- 32. Wann die schuldigen Brüche und Anlagegelder nicht so gleich prombte oder zur stipulirten Zeit bezahlet werden, so sollen die Bauergeschworne oder einer von ihnen, mit Zuziehung zweyer oder dreyer Interessenten, sofort oder den folgenden Tag darauf pfanden. Wann aber die Zeit und Gelegenheit solches aldann nicht verstatten wollte, so solches bis zur gelegenen Zeit aufgeschoben werden, wo es aber nicht auf Petri abgethan wird, soll es gänzlich cessiren und wegfallen.

- 33. Die gepfandten Sachen sollen allhier ins Wirtshauß gebracht und die Bruch-Gelder daselbst vertrunken oder sonst zu der gantzen Commune gemeinschaftlichen Besten verwandt werden. Wann aber solche Sachen über 10 Tagen unabgelöset im Wirtshauße liegen bleiben, so soll der Geschworne solche daselbst öffentlich verkauffen und solchen Verkauff nur durch eine Kündigung durchs Dorff vorher bekandt machen.
- 34. Wer sich der Pfandung widersetzet oder nur vom Munde gibt, daß er das Pfand nicht wolle fahren laßen, denselben soll es nicht mit Gewalt oder wieder seinen Willen abgenommen werden, sondern die Bauergeschworne (als Excutoren dieser Rolle) sollen solches dem Herrn Beambten anzeigen und durch denselben die Schuldigen höchstgeneigt beytreiben laßen. Und soll ein solcher für das frivole Bezeigen a part 2 Rtl Brüche geben und solches zugleich mit eingeklaget und von ihm beygetrieben werden. Gleichergestalt soll mit allen, die sich nach dieser Rolle nicht richten wollen, verfahren werden, wannenhero wir dann den p[ro] t[empore] Herrn Beambten zum Richter hierüber erwählen und gehorsamst erbitten wollen. Also und dergestalt, daß er allen unter uns in dergleichen Sachen entstehenden Streitigkeiten hiernach entscheiden und wir uns einzig und allein an deßen Ausspruch und Erkäntniß genügen und beruhigen wollen.
- Als wir denn nun alle miteinander uns dahin verglichen haben, daß wir nemlich die alte Bauer-Rolle wieder erneuern und reguliren wollen und vorherstehendermaßen darüber vereiniget sind, so verpflichten wir uns auch sammt und sonders, weil in dieser neuen Rolle unserer aller einstimmiger und ernster Wille enthalten, dieselbe auch in allen Puncten und Clausuln nachzuleben und wollen allen dawieder dienenden Exceptionen und Ausflüchte generaliter hiemit renunciiren.

- Uhrkundlich unsrer aller eigenhändigen Nahmensunterschrift.
- Geschehen Burwinckel, den 28. Februarii 1764.
- **Anna** Meyers, Gerdt Grimme, Albert Grube, **Maria** Meyers, Friederich Wohlers, Helmerich Haye, Dettmer Maaß, Jürgen Grube, Arne Hulstede, Albert Büsing, Hinrich Koopmann, Clauß Stühmer, Dettmer Stühmer, Eylert Vahle, Alber Meyer, Hinrich Koopmann, Gerdt Mencke.
- in fidem C. F. Eli
- in: Ekkehard Seeber, Verfassungen oldenburgischer Bauerschaften. Edition ländlicher Rechtsquellen von 1580-1814, Göttingen 2008, Nr. 44, S. 401-407

Spilcker gegen Krohn

*Schema genealogicum
ad causam
Spilcker contra Krohn.*



- Klageerhebung
- Recessus 1. d. 23 octobris 1744.
- Vor Einem Hochweisen Rahte der Stadt Lubeck in Obergerichte hat Herr Ober-Appellations-Raht Backmeister mandatario nomine der verwittweten Frau von Spilckern, Kläger imploriren lassen entgegen Herrn BurgerMeister Doctor Johann Adolph Crohn, Beklagten, und
- P. A. Haecker übergab Erbschichtungs-Klage.
- I. Tanck bat davon copiam cum termino zu verstaten.
- Worauf Ein Hochweiser Raht die gebetene Copiam cum Termino [S. 32] verstattet hat. Jussu Consulatus actum d. 23. octobris 1744.

- Quelle 59: RKG Nr. 331
- 1803 September 5
- [Der Reichsdeputationshauptschluß wird den Advocaten und Procuratoren als Gesetz bekannt gemacht.]
- Ihro glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät geruheten durch ein Allerhöchstes Rescript de dato Wien den 25. Julius laufenden Jahres den von Allerhöchstdenselben und dem Reiche ratificirten Lüneviller Friedensschluß, sodann den von der zur gänzlichen Berichtigung sothanen Friedens ernannten ausserordentlichen Reichsdeputation unterm 25. Hornung verfaßten Hauptschluß, das hierüber von den höchsten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs an Kaiserliche Majestät unterm 24. März erstattete Reichsgutachten und endlich das unter den in dem Allerhöchsten Rescripte, besonders in Ansehung der zu Paris, den 26. December vorigen Jahrs, geschlossenen und zur Kenntniß der Reichsversammlung vorgelegten Convention und insonderheit deren im 4. Artikel bemerkten Vorbehalten ergangene Kaiserliche Ratificationsdecret vom 27. April laufenden Jahres dem Kaiserlichen Kammergerichte allergnädigst mitzutheilen, damit in den an dasselbe gelangenden Vorkommenheiten der Inhalt dieser Urkunden als gesetzliche Vorschrift beobachtet werde.
- Sämmtlichen dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advocaten und Procuratoren wird dieses hiemit bekannt gemacht, um sich in ihren Amtsvorkommenheiten gleichfalls hiernach schuldigst zu beachten. Publicatum in Audientia, 5. Septembris 1803.
- In fidem J[osephus] A[ntonius] Vahlkampf,
- Consilii pleni Camerae Imperialis Judicii Protonotarius manu propria .

- Noch Quelle 59: RKG Nr. 332
- 1803 November 14
- [Ob und wie gegen die Stände der erhaltenen Entschädigungen wegen in jene Entschädigungslande betreffenden Processen Citatio ad reassumendum nachzusuchen.]

- Nachdem Zweifel vorgekommen, ob gegen diejenige höchste und hohe Reichsstände, welche nach dem neuesten Reichsschlusse Rechte und Besitzungen zur Entschädigung erhalten haben, die vorhin in andern Händen waren, auch in zum Urtheil vorhin beschlossenen oder dafür angenommenen Sachen das Urtheil sofort ertheilt werden könne oder zuvor Citatio ad reassumendum gegen die neuen Besitzer ergehen müsse: Als ist hiemit der Gemeine Bescheid, daß
 - 1.) in allen sowohl nicht submittirten als submittirten oder für beschlossenen angenommenen Sachen sich der Procurator der Ordnung bedienen, das ist, gegen die neuen Besitzer um eine Ladung ad reassumendum und zwar
 - 2.) nicht anders als durch eine aussergerichtliche Supplication anrufen solle; daß
 - 3.) in submittirten oder für beschlossenen angenommenen Sachen nach Erscheinung und Legitimation des Procurators des neuen Besitzers in der Regel zwar keine neue processualische Handlung zu gestatten, jedoch, wenn aus erheblichen Gründen um Aufhebung des Schlusses gebeten wird, die rechtliche Entscheidung des Senats darüber zu erwarten sey. Welches dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advocaten und Procuratoren hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.
- Publicatum in Audientia, 14. Novembris 1803.
- In fidem J[osephus] A[ntonius] Vahlkampf,
- Consilii pleni Camerae Imperialis Judicii Protonotarius manu propria.

Montesquieu (1689-1755)

- Drei Staatsgewalten
- - gesetzgebende Gewalt
- - vollziehende Gewalt in Völkerrechtsdingen
- - vollziehende Gewalt in bürgerlichrechtlichen Dingen

- Richterliche Gewalt: der Sache nach
Geschworenengericht

- „Bouche de la Loi“, „en quelque façon nulle“

- Référé législatif

- Quelle 60:
- Justus Möser zum Geschworenengericht (1774):
- Was kann grausamer sein, als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Übertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe oder begreifen und verstehen könne? Die deutlichste Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte Männer ihn darnach verurteilen und durch eben dieses Urteil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen und wie jeder mit bloßer gesunder Vernunft begabte Mensch solches ausgelegt habe.
- in: Justus Möser, Patriotische Phantasien I, 1774, S. 339

- Quelle 61:
- Virginia Bill of Rights (1776)
- Section 8. That in all capital or crimial prosecutions a man hath a right to demand the cause and nature of his accusation, to be confronted with the accusers and witnesses, to call for evidence in his favor and to a speedy trial by an impartial jury of twelfe men of his vicinage, whithout whose unanimous consent he cannot be found guilty; nor can he be compelled to give evidence against himself; that no man be deprived of his liberty of his liberty, except by the law of the land or the judgement of his peers.
- Artikel 8. Bei allen Anklagen wegen Kapitalverbrechen oder sonstiger krimineller Handlungen hat ein Mensch das Recht, Grund und Art der Anschuldigung zu erfahren, Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen zu benennen, und das Recht auf ein baldiges Verhör von einem unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern aus seiner Gegend, ohne deren einstimmigen Spruch er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; kein Mensch kann seiner Freiheit beraubt werden außer auf Grund des Landesgesetzes oder des Urteilsspruches von seinesgleichen.

- Section 11. That in controversies respecting property and in suits between man and man the ancient trial by jury is preferable to any other and ought to be held sacred.
- Artikel 11. Bei Streitigkeiten bezüglich des Eigentums und bei Klagen persönlicher Art ist das althergebrachte Verfahren vor dem Geschworenengericht jedem anderen vorzuziehen und sollte heilig gehalten werden.

Reformen in Frankreich

- Cinq codes
- Code civil 1804
- Code de procédure civile 1806
- Code de commerce 1807
- Code d'instruction criminelle 1808
- Code pénal 1810

- Quelle 62:
- Staatliche Vollstreckung in Frankreich 1806
- art. 673. La saisie immobilière sera précédée d'un commandement à personne ou domicile, en tête duquel sera donnée copie entière du titre en vertu duquel elle est faite: ce commandement contiendra élection de domicile dans le lieu où siège le tribunal qui devra connaître de la saisie, si le créancier n'y demeure pas; il énoncera que, faute de paiement, il sera procédé à la saisie des immeubles du débiteur. L'huissier ne se fera point assister des témoins: il fera, dans le jour, viser l'original par le maire ou l'adjoint du domicile du débiteur, et il laissera une seconde copie à celui qui donnera le visa.
- Art. 673. Dem Beschlag auf Immobilien muss ein Kommandement vorher gehen, welches dem Schuldner in Person oder an seiner Wohnung insinuirt wird, oben an wird eine vollstaendige Abschrift des Titels gesetzt, kraft dessen der Beschlag angelegt wird; in so fern der Glaebiger nicht ohnein schon an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, welches ueber den Beschlag erkennen soll, muss er in dem Kommandement an eben diesem Orte einen Wohnort erwaehlen; er drueckt zugleich darin aus, dass, wenn keine Zahlung erfolgt, die Immobilien des Schuldners in Beschlag gelegt und vergantet werden sollen; der Huissier hat hierbei keine Zeugen zuzuziehen; er laesst noch an demselben Tage das Original von dem Maire des Ortes, wo der Schuldner wohnt, oder von dem Adjunkten visiren, und hinterlaesst demjenigen, der das Visa gibt, eine zweite Abschrift.
- in: Code de procédure civile 1806; Übersetzung nach der Ausgabe Zweibrücken 1836.

- Quelle 63:
- Gerichtsbarkeit im Königreich Westphalen (Verfassung vom 15. November 1807)
- Elfter Titel.
- Art. 45 Der Codex Napoleon soll vom ersten Januar 1808 an, das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westphalen seyn.
- Art. 46 Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich seyn, und in peinlichen Fällen sollen die Geschwornen-Gerichte statt haben. Diese neue peinliche Jurisprudenz soll spätestens bis zum ersten Julius 1808 eingeführt seyn.
- Art. 47 In jedem Cantone soll ein Friedensgericht, in jedem Districte ein Civil-Gericht erster Instanz, und in jedem Departemente ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein einziger Appellations-Gerichtshof seyn.
- Art. 48 Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben und sollen zugleich darauf wieder gewählt werden können, wenn sie als Candidaten von den Departements-Collegien vorgeschlagen worden.
- Art. 49 Der richterliche Stand ist unabhängig.
- Art. 50 Die Richter werden vom Könige ernannt.
- Ernennungen auf Lebenszeit sollen sie erst erhalten, wenn man, nachdem sie ihr Amt fünf Jahre lang werden verwaltet haben, überzeugt seyn wird, dass sie in ihren Aemtern beybehalten zu werden verdienen.
- Art. 51 Das Appellationsgericht kann auf die Denunciation des königlichen Prokurators sowohl, als auf jene eines seiner Präsidenten, vom Könige die Absetzung eines Richters begehren, welchen es in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung seiner Pflichten für schuldig hält.
- In diesem einzigen Falle soll die Amtsentsetzung eines Richters vom Könige ausgesprochen werden.
- Art. 52 Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs ausgesprochen.
- Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

- Quelle 64:
- Gerichtsverfassung im Deutschen Bund 1815 (Deutsche Bundesakte)
- II. Besondere Bestimmungen.
- Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.
- Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundes-Gliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen Obersten-Gerichts vereinigen.
- In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleiche Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.
- Den vier freyen Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.
- Bei den solcher gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.
- Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden,

- Art. XIV. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechts-Zustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundestaaten sich dahin:
 - c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.
 - Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:
 - 3) privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien;
 - 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besetzung groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forstgerichtbarkeit, Orts-Polizei und Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze (...).

- Quelle 65:
- Verfassungsgerichtsbarkeit im Deutschen Bund 1820 (Wiener Schlußakte)
- Art. XXI. Die Bundes-Versammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundes-Acte bey ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundes-Glieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beygelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabey, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundes-Gliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundes-Tags-Beschlusse vom sechszehnten Juny achtzehn-hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundes-Tags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.
- Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundes-Tags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundes-Staats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Neben-Puncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundes-Versammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.
- Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechts-Streitigkeiten derselben Art vormals von den Reichs-Gerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundes-Glieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

- Quelle 66:
- Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Sächsische Verfassung 1831)
- § 36
- (1) Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.
- (2) Wird selbige von der vorgesetzten Behörde unbegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.
- (3) Uibrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

Justizsachen und Polizeisachen

- 1819 Verhaftung von Turnvater Jahn
- Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren
- Hardenberg: Polizeisache und keine Justizsache
- 1824 Abgabe an OLG Breslau
- Im Berufungsverfahren Freispruch

Oberappellationsgericht Lübeck

- 1820 gegründet
- Präsident
- sechs (sieben) Räte (Richter)
- Sekretär
- Kanzlisten
- Gerichtsboten

- Quelle 67:
- Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Auf Befehl des Hochedlen und hochweisen Raths publiziert (1831).
- Erster Abschnitt
- Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts
- II. Personal des Gerichts
- § 2. Das Personal des Gerichts ist folgendes: ein Präsident, sechs Rätthe, ein Secretair, die erforderliche Kanzlisten und Gerichtsboten.
- IV. Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen
- § 4 Zum Präsidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter ernannt werden, welcher von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel ist; er muß ein Deutscher seyn, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet haben.
- § 6. Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justizcollegium zweiter oder höherer Instanz oder in einem deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

(Georg) Arnold Heise (1778-1851)

- Professor in Heidelberg und Göttingen
- Grundriß eines Systems des allgemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandekten-Vorlesungen, Heidelberg 1807
- eigene Relationen zu fast allen Fällen

- VIII. Advocaten und Procuratoren.
- § 17. Zur Einreichung der Partheischriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile sind sechs Procuratoren angestellt. Sie werden vom Ober-Appellationsgerichte aus den dazu sich anmeldenden Advocaten der Städte gewählt.
- § 18. Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht sämtlichen in den Städten immatriculierten Advocaten ausschließlich frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eigenen Stadt die Praxis untersagt wird. Jeder neu immatriculierte Advocat hat seiner ersten Eingabe bei dem Ober-Appellationsgerichte eine Bescheinigung seiner Befugniß zur Advocatur beizufügen.

- Zweiter Abschnitt.
- Kompetenz des Ober-Appellationsgerichts.
- I. Bei Appellationen in Civilsachen.
- § 34. Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach den besonderen Verfassungen und Ordnungen jeder Stadt oder, in Ermangelung sich hieraus ergebender specieller Bestimmungen, nach gemeinem deutschen Prozeßrechte, mittels Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.
- Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudicial-Appellation.
- II. Bei dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung in Criminalsachen.
- § 37. Gegen alle von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung, in erster Instanz abgegebene Erkenntnisse in Criminalsachen kann die Berufung an das Ober-Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, eintreten.
- III. Bey Nichtigkeitsbeschwerden.
- § 41. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bei dem Ober-Appellationsgericht angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Personen von Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich begründet.

- VIII. Advocaten und Procuratoren.
- § 17. Zur Einreichung der Partheischriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile sind sechs Procuratoren angestellt. Sie werden vom Ober-Appellationsgerichte aus den dazu sich anmeldenden Advocaten der Städte gewählt.
- § 18. Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht sämtlichen in den Städten immatriculierten Advocaten ausschließlich frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eigenen Stadt die Praxis untersagt wird. Jeder neu immatriculierte Advocat hat seiner ersten Eingabe bei dem Ober-Appellationsgerichte eine Bescheinigung seiner Befugniß zur Advocatur beizufügen.

- Dritter Abschnitt.
- Geschäfts- und Prozeßgang bei dem Ober-Appellationsgerichte
- B. Prozeßgang
- XI. Entscheidungsquellen
- § 82. Das Ober-Appellationsgericht hat bei seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den Freien Städten geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.
- Die in jeder Stadt erscheinenden Verordnungen werden dem Gerichte mitgetheilt.
- 1. Verfahren in Civilsachen.
- a. Allgemeine Bestimmungen.
- XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften.
- § 83. Die Verhandlung bei dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.
- XXVII. Actenversendung.
- § 142. Sollte eine Parthei bei dem Ober-Appellationsgerichte von der im 12. Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bei Verlust dieser Befugnis, darauf spätestens in der Rechtfertigungsschrift oder in der Vernehmlassung anzutragen.

- 1866 Wegfall der freien Stadt Frankfurt am Main
- 1879 Auflösung und Umwandlung in das Oberlandesgericht Hamburg

- 173 Urteil des Obergerichts: deutscher Stil (Aktenversendung, vgl. 175-185)
- 478 Urteil des Obergerichts: französischer Stil
- 278-348 Relation
- 412-428 Urteilsberatung
- 429 Urteilstenor
- 432 Entscheidungsgründe

Quellen und Literatur in der Entscheidung 1822

- 435 Vattel
- 436 Estrangin, Poithier, Emerigon
- 437 Parck, Jacobson, Hamb. Assekuranzordnung
- 437 Pflichten im gegenseitigen Vertrag (ad 2.)
- 439 Abbot
- 440 Manifest
- 442 römisches Recht
- 445 kanonisches Recht
- 449 römisches Recht
- 451 römisches und kanonisches Recht
- 452 römisches Recht

- Richter im 19. Jahrhundert
 - Beamtenrichter, Vorreiter Bayern
 - Liberale: Richter schützt „heiligste Rechte“ der Bürger
 - 1872: 6 % Adlige
 - vor 1848 vor allem in Preußen schlechte Bezahlung

Schlaglicht: Jodocus Temme (1798-1881)

- geb. in Westfalen
- 1848 Staatsanwalt in Berlin (vgl. Julius von Kirchmann (Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft))
- „Straf“-Versetzung ans Appellationsgericht Münster
- Liberaler Politiker Paulskirche
- Stuttgarter Rumpfparlament
- Anklage wegen fortgesetzter demokratischer Gesinnung
- 9 Monate Untersuchungshaft
- Freispruch
- Spontane Feierlichkeiten in der Stadt Münster
- Auswanderung in die Schweiz
- Professor für Strafrecht in Zürich

Preußen

- bis 1840 Jahre Richterentlassung durch Verfügungsverfügungen möglich
- auch bei außerdienstlichen Verfehlungen
- Pfeiffer, Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts, Göttingen 1851
- aber weiterhin: Versetzung gegen den Willen des Richters möglich (obwohl seit Verfassung von 1850 verboten)

Richter im 19. Jahrhundert

- 1835 Erholungsurlaub, Sachsen, drei Wochen
- Pensionsansprüche: Baden 1810, Sachsen 1835
- Verbürgerlichung, 1872 noch 6 % Adlige
- Ansehensverlust gegenüber Landrat
- Bezahlung: Preußen weniger als 50 % anderer Bundesstaaten, Aufstieg bis ca. 1910

- Anwälte im 19. Jahrhundert
 - Preußen: nur Justizkommissare, mehr oder weniger bis 1879
 - Vermischung Advokat/Prokurator
 - Höherer Verdienst als Richter
 - Preußen: Versetzung verdienter Richter zu Justizkommissaren
 - Einfluss auf Rechtsprechung unerforscht

Diskussion um Schwurgerichte

Quelle 61: Mittermaier zu den Schwurgerichten (1847)

Das Wesen des Geschwornengerichts, wie es bei den neuesten Verhandlungen vorschwebt, liegt darin: daß eine Vereinigung von Staatsbürgern, welche keine Rechtskenntnisse zu besitzen nöthig haben, nicht als Richter vom Staate angestellt sind, für eine Entscheidung einzelner Straffälle oder einer Mehrzahl von Fällen, die in einem bestimmten Bezirk und innerhalb einer gewissen Zeit zur Verhandlung kommt, so berufen sind, daß dem Angeklagten eine gewisse Theilnahme bei der Auswahl der Geschwornen eingeräumt wird, und die Geschwornen auf den Grund der vor ihnen vorgegangenen Verhandlungen unter Leitung einer richterlichen Behörde über die Frage: ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig ist, wegen welches er vor Gericht gestellt war, ohne Verantwortlichkeit und ohne Rechenschaft durch Gründe entscheiden. (...)

Geschwornengerichte unter gehörigen Voraussetzungen geben nicht bloß den sichersten Schutz den Bürgern gegen grundlose Anklagen, sondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meisten Vertrauen und Wirksamkeit erhalten, und die Strafgesetze am ersten auf die der Gerechtigkeit anpassende, Vertrauen erweckende, menschlich würdige Weise angewendet werden.

- Quelle 62: Paulskirchenverfassung (1849)
- Abschnitt V. Das Reichsgericht
- Artikel I
- § 125 [Aufgabenbereich] Die dem Reich zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein **Reichsgericht** ausgeübt.
- § 126 [Zuständigkeit] Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:
 - a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.
 - b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
 - c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
 - d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
 - e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit der Auslegung der Landesverfassung.
 - f) **Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.**
- Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

- **g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.**
- h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich.
- Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.
- m) Klagen gegen den Reichsfiskus.
- n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Ansprüche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

- Rechtsschutz gegen den Staat
- Otto Bähr 1862: ordentliche Gerichte
- Rudolf von Gneist 1872: Verwaltungsgerichte

- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 1863 Baden
- 1875 Preußen

- Verwaltungsrechtspflege
- Justizstaatliche Lösung

Der Weg zur Justizeinheit

- 1870 Bundesoberhandelsgericht in Leipzig
- 1871 Reichsoberhandelsgericht
 - (auch Kassationshof für Elsass-Lothringen)
- 1. Oktober 1879 Reichsgericht
- 1869 Gleichstellung von Juden in der Justiz

Reichsjustizgesetze 1877/79

- Strafprozessordnung
 - Streit um Schwurgericht/Schöffengericht
 - Streit um Berufung /Revision gegen erstinstanzliche Urteile

Zivilprozessordnung

- Vorbild Hannover 1850
- Adolf Leonhardt
- 1879: radikale Mündlichkeit
- 1909 erste größere Reform

Reichsjustizgesetze II

- Gerichtsverfassungsgesetz
 - Auftrag 1869
 - Entwurf Leonhardt 1871, nicht veröffentlicht
 - Diskussion um zu starke Kompetenzen des Reiches
- Konkursordnung
 - Diskussion um „Konkurs des Konkurses“

Bismarck-Urteil des Reichsgerichts, 28. 12. 1899

- ... II. [anwendbares Recht] In der Sache selbst konnten, was zunächst die örtliche Bestimmung des maßgebenden Rechtes betrifft, nur das in Hamburg und das in Friedrichsruh geltende Recht in Frage kommen. Da nun weder die Hamburger Statuten, noch der im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg geltende Sachsenspiegel, noch sonst ein hierher gehöriges Partikulargesetz hier einschlagende Normen enthalten, so ist, abgesehen von etwa eingreifenden Reichsgesetzen, jedenfalls nur das gemeine deutsche Recht zur Anwendung zu bringen... Von diesem Standpunkte aus... würde das angefochtene Urteil jedenfalls aus den folgenden Gründen aufrecht zu halten sein.

- Das römische Recht gewährt in I.6.Dig. de cond.ob.turp.c.12,5 [D. 12,5,6] und I.6 § 5. I.25 Dig.de act.rer.am. 25,2 [D. 25,2,6.5] dem durch eine rechtswidrige Handlung Verletzten eine *condictio ob injustam causam* auf Wiedererstattung alles desjenigen, was tatsächlich durch jene Handlung aus seinem Machtbereiche in die Gewalt des Täters gelangt ist. Diese *condictio ob injustam causam* stellt sich dar als ein ergänzender Rechtsbehelf neben allen Deliktklagen, so weit es sich nicht etwa um Schadensersatz, sondern um Restitution handelt. Dabei ist freilich zunächst nur an körperliche Sachen, die aus dem Vermögen des Beeinträchtigten herrühren, gedacht, sei es, daß das Eigentumsrecht an den Sachen, oder daß wenigstens der Besitz als durch widerrechtliche Entziehung verletzt erscheint (vgl. in der letzteren Beziehung I.2.Dig. de cond.trit.13.3 [D. 13,3,2]; I.25 § 1 Dig.de furt. 47,2 [D. 47,2,25,1]). Aber dies muß entsprechende Anwendung finden auf die widerrechtliche tatsächliche Entziehung anderer Machtbefugnisse und Aneignung der entsprechenden Vorteile.

Gerichtsbarkeit in der Weimarer Republik

- „Zwei Jahre politischer Mord“ (Emil Julius Gumbel, 1921)
- später erweitert: Vier Jahre politischer Mord
- 15 politische Morde durch Linke:
- 8 Hinrichtungen, Freiheitsstrafe im Schnitt 14 Jahre
- 314 Morde durch Rechte:
- Freiheitsstrafe im Schnitt 2 Monate
- von Gustav Radbruch bestätigt

Weimarer Republik

- 1919 Zulassung von Frauen zum Referendariat
- 1922 Frauen als Schöffen und Geschworene

- Inflationsfälle: Mark gleich Mark? Wegfall der Geschäftsgrundlage? Flucht in die Generalklauseln?

- Emmingersche Justizreform 1924
 - Abschaffung der Schwurgerichte
 - Anwaltsverein dagegen
 - Wiedereinführungsversuch der SPD gescheitert

1926 Arbeitsgerichte

- nur 1. Instanz organisatorisch selbständig

Quelle 72: Moderner Zivilprozess - Realität der Mündlichkeit

Es wird glaubhaft berichtet, daß in den 20er Jahren in Berlin der Richter den Verhandlung wünschenden Anwalt nur zu fragen pflegte, ob, was er vorzubringen gedenke, schon in seinen Schriftsätzen stehe; bejahte er es, so erklärte ihm der Richter, sein Vortrag sei „überflüssig“; verneinte er, so erklärte jener ihn für „unzulässig“ (was, außer in Sonderfällen - § 272 ZPO - dem Gesetz zuwider ist). So herrscht hier, im Zeichen der Mündlichkeit, praktisch das alte *Quod non est in actis...* des 17. Jahrhunderts. Unter so bewandten Umständen erscheinen denn auch bei vielen größeren Landgerichten die Anwälte, anderwärts sinnvoller beschäftigt, überhaupt nicht mehr persönlich zu dieser Art „Verhandlung“. Anwesend sind nur ihre Handakten, die auf einem großen Tisch im Saale bereitliegen, während zwei Kollegen, die in der betreffenden Sitzung turnusmäßig sämtliche Anwälte des Bezirks gleichzeitig vertreten („Kartelldienst“), das Gericht mit den zu überreichenden Schriftsätzen und den Bezugnahmen auf besagte Akten zu bedienen.

in: Bernhard Rehfeld, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1962, S. 256

Justiz im Nationalsozialismus

- Primat der Politik
- deswegen methodisches Problem

Carl Schmitt, Der Führer schützt das Recht

- 1888-1985

- Quelle 73:
- Carl Schmitt, Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934

II. Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft: „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des Deutschen Volkes oberster Gerichtsherr“. Der wahre Führer ist ⁹⁴⁶ immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum. Wer beides voneinander trennen oder gar entgegensetzen will, macht den Richter entweder zum Gegenführer oder zum Werkzeug eines Gegenführers und sucht den Staat mit Hilfe der Justiz aus den Angeln zu heben. Das ist eine oft erprobte Methode nicht nur der Staats-, sondern auch der Rechtszerstörung. Für die Rechtsblindheit des liberalen Gesetzesdenkens war es kennzeichnend, daß man aus dem Strafrecht den großen Freibrief, die „Magna Charta des Verbrechers“ (Fr. v. Liszt) zu machen suchte. Das Verfassungsrecht mußte dann in gleicher Weise zur Magna Charta der Hoch- und Landesverräter werden.

Die Justiz verwandelt sich dadurch in einen Zurechnungsbetrieb, auf dessen von ihm voraussehbares und von ihm berechenbares Funktionieren der Verbrecher ein wohlerworbenes subjektives Recht hat. Staat und Volk aber sind in einer angeblich lückenlosen Legalität restlos gefesselt. Für den äußersten Notfall werden ihm vielleicht unter der Hand apokryphe Notausgänge zugebilligt, die von einigen liberalen Rechtslehrern nach Lage der Sache anerkannt, von anderen im Namen des Rechtsstaates verneint und als „juristisch nicht vorhanden“ angesehen werden. Mit dieser Art der Jurisprudenz ist das Wort des Führers, daß er als „des Volkes oberster Gerichtsherr“ gehandelt habe, allerdings nicht zu begreifen. Sie kann die richterliche Tat des Führers nur in eine nachträglich zu legalisierende und indemnitätsbedürftige Maßnahme des Belagerungszustandes umdeuten. Ein fundamentaler Satz unseres gegenwärtigen Verfassungsrechts, der Grundsatz des Vorranges der politischen Führung, wird dadurch in eine juristisch belanglose Floskel und der Dank, den der Reichstag im Namen des Deutschen Volkes dem Führer ausgesprochen hat, in eine Indemnität oder gar einen Freispruch verdreht.

In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz. Es war nicht die Aktion eines republikanischen Diktators, der in einem rechtsleeren Raum, während das Gesetz für einen Augenblick die Augen schließt, vollzogene Tatsachen schafft, damit dann, auf dem so geschaffenen Boden der neuen Tatsachen, die Fiktionen der lückenlosen Legalität wieder greifen können. Das Richtertum des Führers entspringt derselben Rechtsquelle, der alles Recht jedes Volkes entspringt. In der höchsten Not bewährt sich das höchste Recht und erscheint der höchste Grad richterlich rächender Verwirklichung dieses Rechts. Alles Recht stammt aus dem Lebensrecht des Volkes. Jedes staatliche Gesetz, jedes richterliche Urteil enthält nur soviel Recht, als ihm aus dieser Quelle zufließt. Das Uebrige ist kein Recht, sondern ein „positives Zwangsnormengeflecht“, dessen ein geschickter Verbrecher spottet.

- in: Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 945-950

- Quelle 74:
- Rechtsquellen im Nationalsozialismus: Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, 1936

1. Der Richter ist nicht als „Hoheitsträger des Staates“ über „Staatsbürger“ gesetzt, sondern er steht als Glied in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes.

Es ist nicht seine Aufgabe, einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder „allgemeine Wertvorstellungen“ durchzusetzen; vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter den Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.

2. Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere im Parteiprogramm und in den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet.

3. Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu.

Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.

4. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.

Für die Fälle, in denen der Richter mit dieser Begründung eine gesetzliche Bestimmung nicht anwendet, ist die Möglichkeit zu schaffen, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

- (...)

Adolf Hitler, Juristenrede, 26. April 1942

„Ich werde nicht eher ruhen, bis jeder Deutsche einsieht, dass es eine Schande ist, Jurist zu sein“

THE DUAL STATE

A CONTRIBUTION
TO THE THEORY OF DICTATORSHIP

ERNST FRAENKEL

TRANSLATED FROM THE GERMAN BY
E. A. SHILS, IN COLLABORATION WITH
EDITH LOWENSTEIN AND KLAUS KNORR

Ernst Fraenkel, 1898-1975

Der Doppelstaat

- Normenstaat
- Maßnahmenstaat

Sondergerichte

- Jeweils im OLG-Bezirk
- Zuständigkeit für Taten, die nach Reichstagsbrandverordnung mit Todesstrafe bestraft werden konnten
- Allgemein:
- Rückwirkende Veränderung der Geschäftsverteilungspläne

Volksgerichtshof

- 1934 gegründet, Reaktion auf Reichstagsbrandurteil des Reichsgerichts
- Zuständigkeit: Hoch- und Landesverrat, politische Straftaten
- Otto Thierack 1936-1942
- Roland Freisler 1942-1945

- Quelle 75:
- Urteilsbegründung des Volksgerichtshofs, 1944
- Frau Frank-Schultz bedauerte einer Rote-Kreuz-Schwester gegenüber, dass der Mordanschlag auf unseren Führer missglückte und erfrechte sich zu der Behauptung, einige Jahre unter angelsächsischer Herrschaft seien besser als die gegenwärtige Gewaltherrschaft. Sie hat also gemeinsame Sache mit den Verrätern vom 20. Juli gemacht. Dadurch ist sie für immer ehrlos geworden. Sie wird mit dem Tode bestraft.
- in: Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, 114.

„Polizeiliche Sonderbehandlung“ (1942)

Bericht des Reichsjustizministers Thierack über eine Besprechung mit Himmler am 18.9.1942;

1. Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung. Es wurde auf Vorschlag des Reichsleiters Bormann zwischen Reichsführer SS und mir folgende Vereinbarung getroffen:

a) Grundsätzlich wird des Führers Zeit mit diesen Dingen überhaupt nicht mehr beschwert.

b) Über die Frage, ob polizeiliche Sonderbehandlung eintreten soll oder nicht, entscheidet der Reichsjustizminister. (...)

2. Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.

- in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2, Aalen 1994, S. 288.

Nach 1945

- Diskussion über die Rolle von Juristen im Dritten Reich (Positivismus-Vorwurf)
- Naturrechtsrenaissance
- Reorganisation der Justiz (Huckepack-Verfahren):
30. Mai 1945 Amtsgericht Holzminden
- Kriegsverbrecherprozesse Nürnberg, ab 1945

Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht,
in: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105-108

Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen, eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt, verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur „unrichtiges Recht“, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.

Radbruch

Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung „Gesetz ist Gesetz“ den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts.

Kriegsverbrecherprozesse

- Robert Jackson, Chefankläger: „Wir müssen unglaubliche Ereignisse durch glaubwürdige Beweise festhalten.“
- Ziel:
- Individuelle Bestrafung einzelner Täter, Rationalität, keine Dämonisierung

- Londoner Abkommen, August 1945
- „Statut für de Internationalen Militärgerichtshof“
- Zuständigkeit:
 - Verbrechen gegen den Frieden
 - Kriegsverbrechen
 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - später: Verschwörung

 - nur Angehörige der Achsenmächte

- **Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Art. 6 c) Londoner Statut:**
- „Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht. Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.“
- Akzessorietät, z. B. Verstoß gegen 36 völkerrechtlich bindende Abkommen

- Oktober 1945: Anklage gegen 24 Personen
- 20. November: Hauptverfahren eröffnet
- 218 Verhandlungstage
- Sitzungsprotokoll: 16.000 Seiten
- 236 Zeugen
- 200.000 eidesstattliche Erklärungen

Rechtliche Diskussionspunkte

- nulla poena sine lege:
- Unrechtsregime nur unter Verstoß gegen nulla poena strafbar?
- Unmittelbarkeitsgrundsatz: sog. Affidavits

Urteil

- Verbrechen gegen den Frieden: Bruch des Kellogg-Briand-Pakts von 1928
- Stand des Völkerrechts 1939
- 12-mal Todesstrafe: Hinrichtung live im Radio, unnötig brutal
- 4 Freiheitsstrafen
- 3 Freisprüche

Gerichtbarkeit in der DDR

- Sozialistische Volksrichter
- 1950 Waldheimer Prozesse
- 1952 Abschaffung der Verwaltungsgerichte (Wiedergründung 1988!)
- 1952 Eingabe
- 1958 Babelsberger Konferenz
- Hilde Benjamin: sozialistische Gesetzlichkeit

- **Boykotthetze in der DDR (1949)**
- Art. 6 Abs. 2 DDR-Verfassung (1949):

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

- **Die Waldheimer Prozesse**

Die Anklageschriften enthielten in den meisten Fällen keine Angaben über eine persönliche Schuld des Angeklagten, sondern sprachen lediglich von einer Kollektivschuld.

Die Anberaumung der Verhandlung geschah nicht durch das Gericht, sondern durch die Überwachungskommission, die aus nicht zu den Strafkammern gehörenden Personen bestand. Die Verhandlungen fanden – mit Ausnahme einiger Schauprozesse – unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit statt, obwohl sie im Sitzungsprotokoll als öffentlich bezeichnet wurden. Die Angeklagten erhielten die Ladung am Tage vor der Verhandlung zugestellt und mußten sie nach Durchsicht zurückgeben.

Im einzelnen spielten sich die Verhandlungen in der Weise ab, daß der Vorsitzende mit einem Satz die Verhandlung eröffnete und nach Feststellung der Personalien sofort dem Staatsanwalt das Wort zum Vortrag der Anklage erteilte. Sodann trat das Gericht in die sogenannte Beweisaufnahme ein, die lediglich darin bestand, daß dem Angeklagten einige Fragen über Parteizugehörigkeit usw. gestellt wurden. Dann erhielt der Staatsanwalt wieder das Wort. Im Anschluß daran bekam der Angeklagte das letzte Wort mit der ausdrücklichen Weisung, sich kurz zu fassen.

- Im Anschluß an das Plädoyer des Staatsanwalts erfolgte die Beratung, die lediglich eine Farce war, da die Vorsitzenden schon vor der Verhandlung die Urteile vorgeschrieben hatten. Im Anschluß an die Urteilsverkündung erfolgte die sogenannte Rechtsmittelbelehrung, in der den Angeklagten nicht gesagt wurde, daß sie einen Verteidiger mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragen konnten. Ein Verteidiger wurde nur in den Fällen zugelassen, in denen die Todesstrafe vorgesehen war.
- Die Revisionen der Angeklagten wurden sämtlich verworfen. Zu diesem Zwecke wurde ein Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden nach Waldheim abkommandiert. Soweit der Überwachungskommission die Strafen nicht hoch genug waren, wurde durch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Dieser wurde in allen Fällen entsprochen.
- Zu den Verhandlungen wurden teilweise die Angeklagten auf Tragbahnen gebracht. Es handelte sich um Angeklagte, die infolge von Schlaganfällen gelähmt waren, oder um Häftlinge mit hochgradiger Tuberkulose. Die weiblichen Häftlinge wurden mit kahlgeschorenem Kopf vorgeführt.
- Quelle: Aussage von Gertrud Milke, Protokollantin bei den „Waldheimer Prozessen“, in: Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR, Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968, Köln 1979, S. 209); auch in: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Aalen 1994, Seite 408-409

- Gerichtsverfassungsgesetz 1952
- Rechtsprechung dient dem Aufbau des Sozialismus
- Rechtspflege als demokratischer Zentralismus
- Richterwahl durch Volkskammer/Bezirkstage
- jederzeitige Abberufbarkeit von Richtern

Der Kofferradio-Fall, 1959

Der Kläger und der Verklagte besuchten im November 1958 eine Kinoveranstaltung in B. Nach der Veranstaltung gingen beide dieselbe Straße entlang. Der Kläger ging hinter dem Verklagten und hatte sein Kofferradio so laut angestellt, daß der vor ihm gehende Verklagte die Sendung hören konnte. Es handelte sich um eine Übertragung des RIAS. Daraufhin bat der Verklagte den Kläger, diese Sendung abzuschalten, da sie unerwünscht sei. Dies lehnte der Kläger ab. Der Verklagte hörte, daß ein Sprecher über die wenige Tage zuvor in unserer Republik durchgeführte Volkswahl sprach. Als hierbei die Worte „Sowjetzone“ und „Pankower Regime“ fielen, schlug der Verklagte dem Kläger das Gerät aus der Hand, so daß es zu Boden fiel und zerbrach.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung eines Schadensersatzes von 190 DM zu verurteilen. Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, daß er es für notwendig erachtet habe, den Apparat zu zerstören, um zu verhindern, daß eine derartige Hetzsendung öffentlich auf einer unserer Straßen verbreitet wird.

Aus den Gründen:

Aus dem Sachverhalt ergibt sich eindeutig, daß dem Kläger ein Schaden an seinem Eigentum zugefügt worden ist. Der Verklagte hat ihm vorsätzlich das Kofferradio zerbrochen.

Es war jedoch auch zu überprüfen, ob die Handlung des Verklagten widerrechtlich geschehen ist oder ob der Verklagte zu dieser Handlung berechtigt war. Das Gericht ist der Auffassung, daß die Handlung des Verklagten nicht widerrechtlich war. Gemäß § 228 BGB handelt derjenige nicht widerrechtlich, der eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um damit eine durch die fremde Sache hervorgerufene drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.

Nachweislich hat der Kläger das Kofferradio so laut spielen lassen, daß auch andere Passanten den Hetzkommentar des RIAS hören konnten. Er hat sich damit eine Verbreitung von Hetze gegen unseren Staat zuschulden kommen lassen. Die Übertragung derartiger Sendungen auf öffentlicher Straße stellt eine drohende Gefahr für unsere Republik dar. Dieser Gefahr trat der Verklagte mit seiner Handlung entgegen. Dabei war es notwendig, das Gerät zu beschädigen bzw. zu zerstören, da der Kläger bereits in der vorhergehenden Aussprache gezeigt hatte, daß er durch Diskussionen nicht davon zu überzeugen war, daß es erforderlich sei, sein Gerät abzustellen. Dies zeigte sich auch in der mündlichen Verhandlung, in der der Kläger mehrfach verlangte, man solle ihm nachweisen, daß es verboten sei, derartige Sender zu hören. Der entstandene Schaden steht auch nicht außer Verhältnis zu der mit dem Gerät erzeugten Gefahr. Der Schaden beläuft sich nach Angaben des Klägers auf 190 DM. Dem steht die Gefahr gegenüber, die mit den Hetzsendungen für die Bevölkerung unserer Republik hervorgerufen wurde. Es steht somit fest, daß der Verklagte gemäß § 228 BGB nicht widerrechtlich handelte. Also fehlt es an dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit, so daß die Klage abzuweisen war.

Quelle: Kreisgericht Potsdam, Urteil vom 15. 1. 1959, in: Neue Justiz 1959, S. 219

Der Hund von Mühlhausen, 1954

Im Oktober 1953 bemerkte der Angeklagte auf dem Werkgelände mehrmals einen betriebsfremden Hund. (...) Er war der Auffassung, daß es sich um einen herrenlosen Hund handele. (...) Mit einem Kistenbrett gelang es ihm, den Hund zunächst zu vertreiben. (...) Dabei schlug der Angeklagte den Hund mit dem Kistenbrett, worauf dieser laut aufheulte. Der Angeklagte glaubte daraufhin, den Hund lebensgefährlich verletzt zu haben und tötete ihn nunmehr, um dessen Schmerzen zu verkürzen, durch mehrere Schläge mit dem Brett. Anschließend wurde der Hund auf Anordnung des Angeklagten von einem Angehörigen des Betriebsschutzes mit einer Schubkarre zum Kesselhaus gefahren, wo er von dem Heizer verbrannt werden sollte. Dies geschah nicht. Als der Angeklagte am anderen Morgen sah, daß der Hund noch immer in der Schubkarre lag, warf er, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, den nach seiner Feststellung toten Hund in die mit glühender Asche gefüllte Aschengrube. Nach Angaben des Zeugen St. soll sich der Hund in der Aschengrube bewegt haben. (...) Der Angeklagte wurde wegen dieses Vorfalles entlassen. (...)

Es hätte dem Kreisgericht bekannt sein müssen, daß die Feinde unserer Ordnung die verschiedensten Methoden anwenden, um zu versuchen, unseren Aufbau und unsere gesellschaftliche Entwicklung zu hemmen. Eine dieser Methoden ist, unsere volkseigenen Betriebe durch Diversionsakte lahmzulegen (...) Ein im Werksgelände streunender Hund lenkt den Wachhund von seiner Aufgabe ab, darüber zu wachen, daß keine fremde Person in das Werksgelände eindringen kann. (...) Der Angeklagte hatte also nicht nur einen berechtigten Grund, die durch den streunenden Hund bedingte Gefahr zu beseitigen, sondern er war dazu sogar verpflichtet. (...)

Bei einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Staatsanwaltschaftsgesetz hätten Gerichte und Staatsanwälte zu der Erkenntnis kommen müssen, daß die völlige Außerachtlassung der Persönlichkeit des Angeklagten zu einer rechtlich und politisch falschen Beurteilung führen mußte. (...)

Während der Hauptverhandlung und nach deren Durchführung kam es im Gerichtsgebäude zu Demonstrationen gegen den Angeklagten, in denen u. a. gefordert wurde, man solle ihn aufhängen. Schon allein aus dieser Forderung, die, selbst wenn man eine Sachbeschädigung unterstellen würde, in keinem Verhältnis zu der Handlung des Angeklagten steht, sich als eine antihumane, als eine faschistische Forderung entlarvt, hätte das Kreisgericht erkennen müssen, daß es hier gar nicht um die Sachbeschädigung und Tierquälerei ging, sondern um einen Angriff gegen den Angeklagten als konsequenten Kämpfer für unsere Ordnung. Daß durch den kompromißlosen Einsatz des Angeklagten für die Interessen unseres Staates und für die Erhaltung des Volkseigentums, insbesondere durch seine Unbestechlichkeit in der Verfolgung von Unredlichkeiten sich das kollegiale Verhältnis zu den Belegschaftsmitgliedern trübte, ergibt sich aus der Beurteilung des Betriebes und hätte dem Kreisgericht ebenfalls Veranlassung sein müssen, politisch wachsam zu sein.

Nur dadurch, daß Gericht und Staatsanwaltschaft politisch blind waren, konnte es zur Erhebung der Anklage und Durchführung des Verfahrens kommen und damit zu diesem Mißbrauch der Justiz gegen den Angeklagten und gegen die Interessen unseres Staates.

- Vorlage: Oberstes Gericht der DDR, Urteil vom 29. März 1954

- Babelsberger Konferenz 1958
- sozialistische Gesetzlichkeit, Parteilichkeit
- Gesellschaftliche Gerichte 1968/1982
- „Legendierungen“
- Prozesse gegen sog. Antragsteller

Bundesrepublik Deutschland

- Oberster Gerichtshof, Köln (1948-1950),
- Bundesgerichtshof (1950)

- Bundesverfassungsgericht (1951)

- Justizminister Thomas Dehler: „Wer bewacht am Ende die Wächter des Staates?“

- Verfassungsbeschwerde (Erfolgsquote 2, 5 %)

- **Kein Gesetzespositivismus**
- Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz (...) ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulierung nach dahin abgewandelt, daß die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt.
- BVerfGE 34, 269 v. 14. 2. 1973

Ausdifferenzierung der Gerichtsbarkeit

- Arbeitsgerichtsbarkeit (1991 vollständig abgetrennt)
- Sozialgerichtsbarkeit, 1954
- Rechtspolitische Diskussion: Zusammenlegung mit Arbeitsgerichten?

- Richterliche Rechtsfortbildung
- Herrenreiter-Fall 1958: contra legem?
Wertungsjurisprudenz
- Hühnerpest-Entscheidung 1968
- Entstehung von Gewohnheitsrecht?
- Richterrecht als Rechtsquelle?
- Beispiel: Bundesarbeitsgericht!
Rechtsprechungsänderung für die Zukunft

Reformen im Zivilprozess

- Vereinfachungsnovelle 1976: früher erster Termin/schriftliches Vorverfahren
- Mahnbescheid 1977
- Prozesskostenhilfe 1981 (statt Armenrecht)
- symbolische Reformen: Scheidungsrecht 2009
- Antragsteller/Antragsgegner
- Beschluss statt Urteil

Verfahrensziele im Zivilprozess

- 1970er Jahre: sozialer Zivilprozess
- vor allem seit 1990er Jahren: Effizienz?
Prozessökonomie?
- Aufklärungs- und Hinweispflichten verstärkt
- Würde des Gerichts als Argument?
- Aushöhlung von Vollstreckung und Pfändung

Entformalisierung?

1. Justizmodernisierungsgesetz 2004

Begründung des Gesetzentwurfs:

„Überholte prozessuale Formalien erschweren eine optimale effiziente Verfahrenssteuerung durch die Gerichte.“

Rückkehr zum Opportunitätsprinzip im Strafprozess

- Rundverfügung Justizministerium Nordrhein-Westfalen 1985

Mit den §§ 153, 153 a StPO hat der Gesetzgeber den Staatsanwaltschaften Mittel an die Hand gegeben, Ermittlungsverfahren im Bereich der kleineren Kriminalität vereinfacht und beschleunigt für den kriminell nicht gefährdeten Betroffenen schonend zu erledigen und dadurch zugleich die Strafjustiz zu entlasten. Angesichts der nach wie vor großen Belastung der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften (...) ist es **dringend geboten, von diesen Möglichkeiten in verstärktem Maße Gebrauch zu machen.** (...):

1. Die Einstellung nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 StPO kommt grundsätzlich bei allen Vergehensarten in Betracht. Bei vorsätzlichen Straftaten gegen die Person, bei fahrlässiger Tötung und bei Straftaten im Zusammenhang mit Trunkenheit im Straßenverkehr scheidet eine Anwendung der §§ 153, 153 a StPO in der Regel aus. Eine Sachbehandlung nach den §§ 153, 153 a wird darüber hinaus grundsätzlich nicht in Betracht kommen, wenn der Beschuldigte wegen eines gleichen oder im Unrechtsgehalt vergleichbaren Delikts in näher zurückliegender Zeit schon einmal bestraft oder gegen ihn nach den §§ 153, 153 a StPO verfahren wurde.

2. Der Dezernent macht von der Möglichkeit der Einstellung im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens in einem möglichst weiten Umfang und in einem möglichst frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens Gebrauch. **Es soll der durch Anklageerhebung und Hauptverhandlung entstehende Verfahrensaufwand, soweit es geht, vermieden werden.**

Bilanz und Ausblick

Recht woher?

-
- Parteiprozess, ohne Staat, Dinggenossen: Recht kommt aus dem Verfahren selbst, meistens aus mündlicher Tradition, von allen Rechtskundigen, aus dem Ding, aus gemeinsamer Autorität
- Beamtenrichterprozess: Recht kommt eher vom Gerichtsherrn, aus seinem Buch, also aus dem staatlichen Gesetz, Recht ist schriftlich fixiert, später als exklusive Kodifikation.

- Entscheidung durch wen?
-
- Parteiprozess ohne Staat, Dinggenossen: Richter ist eher vermittelnd tätig, ungelehrt, aber gehört zu den Rechtshonoratioren; bloß passiv für Einhaltung bestimmter Spielregeln, standesgleiche Urteiler, Richter wird oft gewählt.
- Beamtenrichterprozess: Richter eher selbsturteilend, ermittelnd, beweiserhebend, von Amts wegen tätig, vereidigt, fest besoldet vom Gerichtsherrn, studiert, ernannt (von der Exekutive)

- Entscheidung worüber? Welche Beweismittel?
-
- Parteiprozess ohne Staat, Dinggenossen: Überzeugungsmittel eher magisch (heidnisch) oder christlich. Beweis unmittelbar streitentscheidend, formelle Beweise (nicht an Tatsachen interessiert), keine schriftlichen Beweise, also Reinigungseid, Eideshelfer, Beweisurteile ohne nachfolgendes Endurteil, zweizüngige Urteile
- Beamtenrichterprozess: Beweis eher materiell-sachbezogen, wahrheitsbezogen (auf historische Tatsachen), zuerst gebunden an gesetzliche Beweisregeln, später in freier Beweiswürdigung

Verfahrensziel und Prozessmaximen

-
- Parteiprozess ohne Staat, Dinggenossen: Verfahren eher mündlich, öffentlich, allgemein, sofortentscheidend, ohne Instanzenzug, ggf. Richterschele; Verfahrensziel eher Friedenswahrung von Fall zu Fall, geordnete Schlichtung, Erfüllung bestimmter Einigungsbedingungen (Vergleich), z. B. Eid oder Erfüllung. Rechtsproduktion im Verfahren, konsensuale Konfliktlösung
- Beamtenrichterprozess: Verfahren eher schriftlich bis geheim (erst 19. Jh. Gegenbewegung, aber im modernen Recht nimmt Schriftlichkeit wieder zu), Entscheidung aus den Akten: *quod non est in actis non est in mundo*; Verfahrensziel eher allgemeine Rechtsdurchsetzung, früher Inquisition, auch Wahrheits- oder Weltanschauungsdurchsetzung.

Gerichtszwang

-
- Parteiprozess ohne Staat, Dinggenossen: kein Gerichtszwang: wo kein Kläger, da kein Richter, privater Anklageprozess, keine Unterscheidung zwischen Strafprozess und Zivilprozess
- Beamtenrichterprozess: Selbsthilfeverbot und Gerichtszwang
-

Vollstreckung

-
- Parteiprozess ohne Staat, Dinggenossen: Vollstreckung privat: Versprechen, Bürgschaft, Durchsetzbarkeitsprobleme durch drohende Selbsthilfe begrenzt
- Beamtenrichterprozess: Vollstreckung staatlich, dafür eigener Bediensteter: Stockknecht, Huissier, Waibel, Gerichtsvollzieher, Betreibungsamt